



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Direktionsbereich II - Nachhaltige Entwicklung, Freiraum, Recht

Ergebnisbericht

Vernehmlassung Entwürfe
Raumplanungsverordnung,
Leitfaden Richtplanung,
Technische Richtlinien
(Bauzonen)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| I | Allgemeiner Teil | 3 |
| 1 | Einleitung | 3 |
| 1.1 | Entstehungsgeschichte | 3 |
| 1.2 | Vernehmlasser | 3 |
| 2 | Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlasser | 4 |
| 2.1 | Generelle Haltung zur Vernehmlassungsvorlage | 4 |
| 2.2 | Generelle Haltung zur Revision RPV insgesamt | 5 |
| 2.3 | Generelle Haltung zu Ausscheidung von Bauzonen | 6 |
| 2.4 | Begehren für weitere Anpassungen | 9 |
| II | Teilrevision der Raumplanungsverordnung | 10 |
| 1 | Ausscheidung und Erschliessung von Bauzonen (Art. 5a, 30, 30a, 30b, 32 und 52a) | 10 |
| 1.1 | Artikel 5a | 10 |
| 1.2 | Artikel 30 | 13 |
| 1.3 | Artikel 30a | 16 |
| 1.4 | Artikel 30b | 18 |
| 1.5 | Artikel 32 | 19 |
| 1.6 | Artikel 52a (ohne Abs. 5; s. dazu Kapitel 2.3.1) | 20 |
| 2 | Solaranlagen (Art. 32a, 32b und 52a Abs. 5) | 22 |
| 2.1 | Allgemeine Bemerkungen | 22 |
| 2.2 | Artikel 32a | 22 |
| 2.3 | Artikel 32b | 27 |
| 2.4 | Artikel 52a Abs. 5 | 30 |
| 3 | Tierhaltung (Art. 34b, 42b und 42c) | 30 |
| 3.1 | Allgemeine Bemerkungen | 30 |
| 3.2 | Artikel 34b | 31 |
| 3.3 | Artikel 42b | 37 |
| 3.4 | Artikel 42c (Aufhebung) | 40 |
| 4 | Weitere Bestimmungen | 40 |
| 4.1 | Artikel 4 | 40 |
| 4.2 | Artikel 5 | 41 |
| 4.3 | Artikel 10 Absatz 2 ^{bis} | 41 |
| 4.4 | Artikel 45a | 41 |
| 4.5 | Artikel 46 | 41 |
| 4.6 | Artikel 47 Absatz 2 | 41 |
| 4.7 | Artikel 27 NHV | 42 |
| III | Technische Richtlinien Bauzonen (TRB) | 43 |
| 1 | Generelle Haltung zu den TRB | 43 |
| 1.1 | Positiv | 43 |
| 1.2 | Negativ | 43 |
| 2 | Einzelaspekte | 43 |
| IV | Ergänzung des Leitfadens Richtplanung | 45 |
| 1 | Generelle Haltung zur Ergänzung des Leitfadens | 45 |
| 2 | Einzelaspekte | 45 |
| V | Schlussbemerkungen | 47 |
| VI | Abkürzungsverzeichnis | 48 |

I Allgemeiner Teil

1 Einleitung

1.1 Entstehungsgeschichte

Am 15. Juni 2012 beschlossen die Eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) als indirekten Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative „Raum für Mensch und Natur (Landschaftsinitiative)“. In der Referendumsabstimmung vom 3. März 2013 wurde die Teilrevision (R-RPG) mit 1'476'942 Ja- gegen 871'514 Neinstimmen (Ja-Stimmenanteil von 62,9%) – mit Ja-Mehrheiten in 25 der 26 Kantone – angenommen. Ziel des R-RPG ist die Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen mittels kantonaler Richtplanung sowie insbesondere die Grösse und Lage der Bauzonen.

Am 22. März 2013 beschlossen die Eidgenössischen Räte in Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Darbellay vom 8. Oktober 2004 „Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone (04.472)“ eine weitere Teilrevision des RPG (R_2013-RPG). Die Referendumsfrist gegen diese Revision lief am 13. Juli 2013 ungenutzt ab.

Beide Vorlagen (R-RPG und R_2013-RPG) machen eine Revision der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) notwendig.

Artikel 15 Absatz 5 R-RPG sieht zudem vor, dass Bund und Kantone zusammen technische Richtlinien für die Zuweisung von Land zu den Bauzonen, namentlich die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen, erarbeiten. Die Änderung der Anforderungen an die Richtplaninhalte im Bereich Siedlung macht es notwendig, den Leitfaden Richtplanung zu ergänzen. Mit der teilrevidierten Raumplanungsverordnung (E-RPV) wurden daher auch die neuen technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) sowie eine Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (E-LRP) in die Vernehmlassung gegeben.

Die Änderungen und Ergänzungen zur E-RPV zusammen mit den TRB und E-LRP wurden in einer Vorlage für eine Teilrevision zusammengeschlossen, zu welcher der Bundesrat am 28. August 2013 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnete und die Frist für die Einreichung der Stellungnahmen auf den 30. November 2013 festsetzte.

1.2 Vernehmlasser

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden sämtlichen Kantonen (26), den politischen Parteien (12), den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebieten (3), den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft (9) und weiteren 49 interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet. Zur Vernehmlassungsvorlage liessen sich alle Kantone, 8 Parteien, die Dachverbände der Städte und Berggebiete, 4 Dachverbände der Wirtschaft sowie 114 (davon 85 nicht angeschriebene) weitere interessierte Organisationen und Privatpersonen vernehmen.

Bezogen auf die Vorschriften über die Pferdehaltung und hobbymässige Tierhaltung haben sich 7040 Privatpersonen vernehmen lassen. Zudem wurde der Bundeskanzlei am 28. November 2013 eine Petition mit dem Titel „Petition für den Schutz der schweizerischen Pferdebranche/Pétition pour la sauvegarde de la filière équine suisse“ eingereicht. Diese Petition deckt sich inhaltlich weitgehend mit Stellungnahmen von Privatpersonen, die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingereicht wurden. Die Petition wird daher ebenfalls als Eingabe im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens verstanden und in die entsprechende Auswertung einbezogen.

2 Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlasser

2.1 Generelle Haltung zur Vernehmlassungsvorlage

Wir sind mit der generellen Stossrichtung der Vorlage **einverstanden** (SG; KBNL, WRB) bzw. mit den Vorlagen nur teilweise einverstanden (AI; FDP). Wir anerkennen, dass es keine einfache Aufgabe ist, die am 3. März 2013 angenommene RPG-Revision umzusetzen (CVP).

Wir **lehnen** die Vorlage **ab** (SVP; Economiesuisse; AQUA NOSTRA, FER, FRI, FSU, IGS, SIA, HEV SG, KGV, Prométerre). Die Vorlage ist zu überarbeiten im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und der Eidgenossenschaft (TI, VD; Gewerbe LU).

Die drei Instrumente (E-RPV, TRB und E-LRP) sind zu wenig auf einander abgestimmt (VS).

Es wird auf die verfassungsmässige **Aufgabenteilung** zwischen Bund und Kantonen verwiesen (AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG; CVP, FDP, SVP; Gemeindeverband, SAB; Economiesuisse, sgV; Aqua Nostra, bauenschweiz, BPUK, Delémont, FER, FRI, FSU, Gastro Suisse, Gewerbe LU, IGS, Prométerre, KPK, SBLV, SBMV, SIA, SLB, SVIT, UCV). Die Kompetenzen der Kantone werden zu wenig berücksichtigt (AR, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG; CVP, SVP; Gemeindeverband, SAB; Economiesuisse, sgV; Aqua Nostra, bauenschweiz, BPUK, Delémont, Gastrosuisse, IGS, KPK, Prométerre, SBMV, SLB, SVIT, UCV), ebenso die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden (Gemeindeverband, SAB). Der Einbezug der Kantone bzw. der BPUK bei den Vorarbeiten war ausgezeichnet (GE, GL, SH, TG, UR, ZG; BPUK) bzw. die Erarbeitung ist partnerschaftlich erfolgt (CVP). Wir bemängeln den fehlenden Einbezug der Wirtschaft in die Erarbeitung (Economiesuisse), den Bedürfnissen der Wirtschaft muss besser Rechnung getragen werden (SVP; sgV; bauenschweiz, IGS).

Das **revidierte Raumplanungsgesetz** wird von uns weiter unterstützt (BE, FR, GL, JU, NE, NW, OW, SH, TG, UR, ZG; FDP; Delémont, Gemeindeverband; BPUK, KPK) bzw. wurde von uns als – im Vergleich zur Landschaftsinitiative – kleineres Übel unterstützt (GR); es hat zum Ziel, die Zersiedelung und den Kulturlandverlust gezielt zu stoppen (FR, GL, NE, NW, SH, TG, UR, ZG; CVP; BPUK; AgorA). Der nun vorliegende Entwurf zur Umsetzung der Gesetzesbestimmungen läuft den Anliegen der **Landschaftsinitiative** zuwider (GPS) bzw. geht zu wenig weit, um die ambitionierten Ziele von Gesetzgeber und Stimmvolk zu erreichen (HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF).

Die geplanten Umsetzungsinstrumente **werden dem revidierten Gesetz nicht gerecht** (AI, GL, GR, JU, SG, SH, TG, UR, ZG; BPUK, Delémont, KPK). Die Regelung im Gesetz soll **nicht zusätzlich verschärft** werden (AI, FR, LU, NW, TI, VD; CP, FER). Der ausufernde Entwurf ist Ausdruck einer staatlichen Regulierungshysterie (SVP). Wir haben die grosse Sorge, dass die Raumplanung mit dem vorliegenden Entwurf noch **technokratischer** und noch **statistiklastiger** wird (FSU, IGS, SIA; Gastro Suisse, HEV, Stadt Zürich). Es ist konsequent auf das Raumkonzept Schweiz abzustellen (ERR; fenaco, FSU Mittelland, Stadt Zürich, Swiss Beef, WRB). Der Begriff „Raumkonzept Schweiz“ ist in den normativen Texten sowie im „Leitfaden Richtplanung“ zu streichen (BBV, LOBAG). Die Umsetzungsinstrumente sind zu einseitig auf die Kontrolle durch den Bund ausgerichtet (FSU, IGS, SIA). Die Umsetzung soll unter Nutzung der **bestehenden Instrumente** erfolgen (AG, AI, BL, GL, GR, JU, NW, SH, SZ, TG, UR, ZG; BPUK, Delémont, KPK). Es wäre wichtig zu wissen, was die Kosten und der Nutzen dieser neuen Berichterstattungs- und Genehmigungspflichten an den Bund sind (Economiesuisse).

Zu Recht hat die Richtplanung bei der Umsetzung einen hohen Stellenwert (GE, IRL). Sie muss griffiger werden (FSU, IGS, SIA).

Die Zweitwohnungsgesetzgebung und die Raumplanungsgesetzgebung dürfen sich nicht widersprechen (SPS).

Die Richtlinien des Bundesrates für die Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes wurden nicht beachtet (Economiesuisse), es fehlen die seit dem März 2013 zwingend vorgeschriebenen Ausführungen zur Regulierungsfolgenabschätzung und zum KMU-Test (SVP; sgv). Diese sind nachzuholen (SVP; sgv, Gewerbe LU).

Es ist absolut unverständlich, dass die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum bisher in der Raumplanung auf nationaler Ebene fast keine Rolle spielte. Zum Erhalt und zur Förderung des preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnungsbaus sind weitergehendere Massnahmen des Bundes erforderlich. Die Überprüfung der Richtpläne auf ihre Förderwirksamkeit für den preisgünstigen Wohnungsbaus ist nur ein erster Schritt (SMV).

2.1.1 Vordringliche Aufgaben

Aus unserer Sicht sind folgende Aufgaben vordringlich: Wo und wie können genügend Flächen für Wohnraum geplant werden (FSU, IGS, SIA)? Wo und wie können genügend Flächen für Gewerbe und Industrie geplant werden (FSU, IGS, SIA)? Welche Unterstützung bieten die Umsetzungsinstrumente für eine konsequente Innenentwicklung in hoher Qualität (FSU, IGS, SIA)? Wo und wie sollen die knappen finanziellen Mittel für Infrastrukturen klug eingesetzt werden (FSU, IGS, SIA)?

2.1.2 Zeitplan/Inkraftsetzung/weiteres Vorgehen

Der kommunizierte Termin der Inkraftsetzung auf Frühjahr 2014 wird begrüsst (AG, ZH; GPS, SPS; HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF). Daran soll sogar dann festgehalten werden, wenn RPV, Technische Richtlinien und Leitfaden noch nicht abschliessend bereinigt vorliegen sollten (AG).

Angesichts der langfristigen Bedeutung der Verordnung und der Richtlinien ist eine Verzögerung des Zeitplans gerechtfertigt (FSU, IGS, SIA). Die Inkraftsetzung ist mindestens bis zum 1. Januar 2015 aufzuschieben (FR, VD).

Es ist anhand unterschiedlicher Handlungsräume gemeinsam mit den Kantonen zu testen, ob die Anwendung von E-LRP und TRB zu den erwünschten Resultaten führen (FSU, IGS, SIA).

Da die Inkraftsetzung der Revision ausserordentliche Nachfolgeaufgaben für die Kantone und Gemeinden beinhaltet, welche mehrere Jahre in Anspruch nehmen, sollte davon abgesehen werden die 2. Etappe der RPG-Revision so bald als möglich in die Vernehmlassung zu geben (AI, GL, GR, JU, NW, OW, SH, TG, UR, ZG; BPUK, Delémont, KPK). Die 2. Etappe der RPG-Revision sollte möglichst rasch angegangen werden (SPS) bzw. bald wieder aufgegriffen werden (HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF). Die Vernehmlassung dazu darf nicht eröffnet werden, bevor die erste Revisionsetappe in Kraft tritt (SVP; sgv) bzw. erst, wenn die Wirkungen der wichtigsten Umsetzungen der 1. Etappe in den Kantonen ersichtlich sind (HEV).

2.2 Generelle Haltung zur Revision RPV insgesamt

Der nun vorliegende Entwurf der RPV ist **im Kern gelungen** (GL, SH, SZ, TG, UR, ZG; BPUK) bzw. deckt sich im Wesentlichen mit unseren Vorstellungen (AG). Fraglich ist, ob es tatsächlich einer so umfangreichen Ergänzung bedarf (ZH). Der Entwurf muss **entschlackt** und vereinfacht werden (AI, AR, BL, FR, GL, GR, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG; CVP, SVP; SBV, sgv; AGRO, bauenschweiz, BPUK, IGS, KPK, SVIT, UCV; AgorA, BBV, BVA, BVBB, BVSH, Delémont, FBV, ZBV), er geht zu stark in die **Details** (FR, LU, NE; BDP, SVP; SBV, sgv; AgorA, AGRO, BVA, BVBB, BVSH, CNAV, FBV, SBMV, ZBV), weshalb wir ihn strikte **ablehnen** (FR).

Die geplante **Berichterstattung** ist unausgegoren (AI, JU, TG, ZG; Delémont, KPK) bzw. übertrieben (BL, SZ; FSU, IGS, SIA; HEV, IGS) bzw. überbordend (AR, LU; CVP). Sie führt

zu administrativem Mehraufwand (AR, VD; BDP, CVP, SVP; sgv; IGS). Wir bezweifeln, dass die personellen und finanziellen Mittel für die geplante Umsetzung des Vollzugs bei Bund und Kantonen vorhanden sind (AI, BL, JU, TG, VS, ZG; Delémont, KPK). Die Notwendigkeit, dem Bund zahlreiche Informationen zuzuführen, ist Ausdruck eines Zentralisierungs- und Kontrollwillens; dieser ist nicht vereinbar mit dem Erfordernis, nur eine Rahmengesetzgebung zu erlassen (NE).

Der für uns wichtigen Bauverdichtung nach Innen ist kaum Rechnung getragen worden (BDP). Leitlinien zur „angemessenen Wohnqualität“ fehlen und müssen ergänzt werden (SPS). Wird das Ziel eines verdichteten Bauens umgesetzt, bedeutet dies vermehrte Ausgrabungen bislang unberührter archäologisch-kulturhistorischer Reste. Auf die Kantone werden damit Zusatzkosten zukommen. Der Bund soll sich subsidiär an diesen Mehraufwendungen beteiligen (Archäologie), bzw. diese sollen aus Mitteln des Ausgleichs von Planungsvorteilen finanziert werden (NIKE).

Die Behandlungs- und Einsprachefristen dürfen sich durch den geplanten Ausbau des Berichts- und Meldewesens nicht verlängern (HEV).

2.3 Generelle Haltung zu Ausscheidung von Bauzonen

Wir halten die gewählte Methode für zweckmässig (SSV; RZU, ZPG, ZPZ) bzw. für grundsätzlich nachvollziehbar (GPS; HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF). Insgesamt handelt es sich um einen ausgewogenen, dem föderalistischen Staatsaufbau Rechnung tragenden Lösungsvorschlag; gewisse Anpassungen und Korrekturen sind jedoch nötig (VLP-ASPAN). Wir begrüßen die Ermittlung und Festlegung der kantonalen maximalen Gesamtgrösse der Bauzonen (EVP, GPS, SPS; SAB; HVCH, Pro Natura, SL, SLB, VCS, WWF) sowie die Verteilung der Bauzonen innerhalb des Kantons aufgrund einer kantonalen Raumentwicklungsstrategie (EVP, GPS, SPS; HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF).

Es ist nachvollziehbar, dass der **Bund eine Grundlage** für die Beurteilung der Bauzonengrösse in den Kantonen benötigt (AI, BL, JU, NW, SG, TG, ZG; Delémont, KPK). Die Grundidee der Berechnungsmethode, verlässliche und schweizweit verfügbare Bundesdaten zu verwenden, ist richtig (BDP; RZU, ZPG, ZPZ). Es werden jedoch Daten verwendet, die für eine raumplanerische Lenkung untauglich sind (BDP, RKO). Sollte diese Methode angewandt werden, wird die unerwünschte Entwicklung in der Vergangenheit nicht gebremst werden können, was klar dem Volkswillen widerspricht (BDP, SPS). Die gewählte Methode kann einzig als Diskussionsgrundlage mit den Kantonen dienen (AI, BL, JU, NW, SG, TG, ZG; Delémont, KPK). Aus raumplanerischer Sicht ist es unverständlich, dass die Berechnungsmethode auf die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) und nicht auf das Raumkonzept Schweiz abstützt (FSU Mittelland, RKO). Dort, wo die Bevölkerung aufgrund überdimensionierter Bauzonen und damit billigem Bauland stark gewachsen ist, darf sie es mit der gewählten Methode auch in Zukunft (NwBR, RKBM).

Es gilt, auch im Bereich der Siedlungsentwicklung die örtlich und **regional sehr unterschiedlichen Herausforderungen** und Möglichkeiten zu beachten, die Herausforderungen anzugehen und zu lösen (Gemeindeverband, NwBR, RKBM). In der RPV muss deutlicher zum Ausdruck kommen, dass die Grössen und die Verteilung der Bauzonen im Kanton auf die übergeordneten, in der Raumentwicklungsstrategie definierten räumlichen Entwicklungsvorstellungen des Kantons abgestimmt werden sollen (RZU, ZPG, ZPZ).

Wachstum müsste zwingend mit einer **verbesserten Raumnutzung kombiniert** werden (GPS, glp, SPS; HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF). Ob das bundesrätliche Ziel, die Siedlungsfläche bei 400 Quadratmetern pro Kopf zu stabilisieren, mit den vorliegenden Entwürfen erreicht werden kann, muss ernsthaft bezweifelt werden (GPS, glp, SPS; HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF). Die Methode lässt zu grosse Bauzonen zu (HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF). Auch eine Obergrenze des gesamtschweizerischen Siedlungsgebiets sollte ins Auge gefasst werden (HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF).

Mit einer **radikalen Vereinfachung des Baurechts**, der Abschaffung von komplizierten Vorschriften sowie einer Beschleunigung der langwierigen Verfahren, wären genügend Möglichkeiten vorhanden, die Grundanliegen der Bevölkerung in diesem Bereich zu berücksichtigen (SVP). Es ist wichtig, dass die Siedlungsentwicklung nach innen **vor allem in den urbanen Räumen forciert** wird (fenaco, Gemeindeverband, SAB, SLB). Hier müssen dringend noch vorhandene Verdichtungsreserven wie Industrie- und Gewerbebrachen genutzt werden (Gemeindeverband, SAB, SLB). Die Musterberechnung gibt ein falsches Signal an die Kantone. Gemäss dieser sind lediglich vier Kantone angehalten, rückzuzonen. Noch schwerwiegender ist das Zeichen, dass über die Hälfte der Kantone eine Auslastung von über 100 % ausweist und ermuntert würden, neues Bauland einzuzonen. In den meisten Kantonen liegen aber erhebliche Nutzungsreserven vor, die für den nächsten Planungshorizont die Nachfrage decken könnten, sofern der Mobilisierung der Reserven ein besonderes Augenmerk geschenkt wird. In diesen Untersuchungen nicht einmal inbegriffen sind Nutzungsreserven in Form von bestehenden Geschossflächenreserven. Dem konsequenten Vollzug der Verordnung und den Instrumenten kommt sehr hohe Bedeutung im Hinblick auf eine Siedlungsentwicklung nach innen zu. (IRL). Der (Aus)bau in der dritten Dimension muss enttabuisiert werden (Gemeindeverband, SAB, SLB). Zudem müssen Vorschriften, welche die Siedlungsverdichtung nach innen im urbanen Raum behindern, konsequent durchforstet und wo nötig angepasst werden (Gemeindeverband, SAB, SLB). Dem stehen jedoch eher agrarisch geprägte, teils periphere Gemeinden gegenüber, die mit einem Bevölkerungsschwund zu kämpfen haben und mit Leerständen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen konfrontiert sind (Gemeindeverband). Mit der Ausscheidung neuer Bauzonen soll hier nicht auf ein Wachstum reagiert sondern proaktiv die Ansiedlung neuer Bewohner und Wirtschaftsbetriebe gefördert werden (Gemeindeverband, SAB, SLB). Sowohl von Seiten der Berechnung der Bevölkerungsentwicklung als auch von Seiten der ungenügenden öffentlichen Erschliessung wird dem ländlichen Raum die Entwicklung erschwert. Damit öffnet sich die Schere zwischen Stadt und Land und die raumplanerischen Probleme werden eher verschärft, indem sich zwangsläufig auch Pendlerbewegungen vergrössern und somit auch die Verkehrsprobleme zunehmen (fenaco).

Die detaillierte Beurteilung des Ist-Zustandes für die Ermittlung des Potentials lässt sich **nicht mit einer generellen statistischen Analyse** machen (bauenschweiz, FSU, IGS, SIA, Stadt Zürich, UCV). Statistiken und Prognosen dürfen höchstens zur Plausibilisierung verwendet werden (IGS). Technische und mathematische Aussagen dürfen den Gesamtinteressenabwägungen nicht vorgehen (SG). Wir lehnen die Berechnungsmethode der maximal möglichen Grösse der Bauzone ab (BE; BDP), da damit Engpässe an gut erschlossenen Lagen entstehen (BE, JU, Delémont). Die grosse Zahl von Annahmen, die nicht verifiziert wurden und aufgrund derer die Methode entwickelt wurde, erzeugt Zweifel am **wissenschaftlichen Wert des Systems**, vor allem im Hinblick auf das Willkürverbot (NE, SZ).

Es wird zu wenig berücksichtigt, dass der **Wohnflächenbedarf** aufgrund demographischer Veränderungen, gesellschaftliche Trends und des wachsenden Wohlstands **zunimmt** (SG; SVP; Gemeindeverband; sgv). Hinzu kommt, dass für einen **funktionierenden Baulandmarkt** ein bestimmtes Angebot vorhanden sein muss (SG; Gemeindeverband). Mit der Verknappung der Bauzonen drohen auch massive Preisaufschläge für Immobilien, was letztlich zu überhöhten Kosten für wirtschaftliches Handeln und Wohnen führt (SVIT).

Die vorgeschlagene Regelung «belohnt» Kantone, die bisher vor allem dank einem grosszügigen und ungeplanten Umgang mit Bauzonen ein hohes Bevölkerungswachstum erreichen konnten (BE; BDP; Gemeindeverband). Kantone, deren Bauzonen schon bisher dichter als der Median bebaut wurden, müssen diesen Wert halten (was sinnvoll ist), währenddem Kantone, deren Bauzonen weniger dicht bebaut sind, bis drei Planungsperioden - also 45 Jahre - eingeräumt erhalten, um den Dichte-Median zu erreichen (BE; BDP; Gemeindeverband).

Wenn der Kanton die Bauzonenkapazitäten auf die Gemeinden aufzuteilen hat, besteht die Gefahr, dass die Gemeinden gegeneinander „ausgespielt“ werden; deshalb ist es wichtig, dass der Kanton gestützt auf seine eigenen Bauzonenerhebungen den (Einzonungs-)Bedarf im Einzelfall **nachverhandeln** kann und nicht einseitig auf das Datenmaterial des BFS abgestellt wird (SZ). Eine Prognose zur zukünftigen Bauzonenentwicklung ist schwierig, weil beispielsweise nicht zum Vornherein klar ist, welche Bauzonen überhaupt zu den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen zählen und welche nicht (SZ).

Die gewählte **Methodik** hat in technischer Hinsicht durchaus Ihre **Stärken** (SG). Sie umschiffet mögliche Klippen kantonale unterschiedlicher Baugesetze und -normen, indem sie auf die Berechnung einer Nutzungsdichte setzt (SG). Die Berechnung ist so unabhängig davon, ob ein Kanton schon über eine Zeitreihe der Bauzonenstatistik verfügt (SG). Positiv ist auch, dass die Kantone gegenüber dem Bund ihre eigenen Analysen der bebauten/unbebauten Bauzonen einsetzen können (SG). Zudem bleibt den Kantonen die innerkantonale Verteilung der Bauzonen weitgehend überlassen (SG).

Den gewählten methodischen Ansatz zur Berechnung des Bauzonenbedarfs lehnen wir ab. Aus raumplanerischer Sicht ist es unzulässig, diesen aus dem aktuellen Flächenverbrauch pro Gemeindetyp abzuleiten. Die vorgeschlagene Methodik führt zudem zu einer Ungleichbehandlung der Kantone. Kantone, die ihre raumplanerischen Aufgaben bisher vorbildlich erfüllt haben, werden gegenüber den „Sündern“ deutlich schlechter gestellt. Für die Berechnung des Bauzonenbedarfs ist auf die TRB abzustellen. Einer zusätzlichen rechtlichen Grundlage in der RPV für die Berechnung des Bauzonenbedarfs bedarf es nicht. Wir beantragen deshalb, alle Bestimmungen, die sich mit der Bauzonenberechnung befassen, nochmals eingehend auf deren Notwendigkeit hin zu überprüfen (FSU Mittelland).

Es ist nicht verständlich, weshalb der **Zersiedelungsindikator** keine Rolle spielt, der im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 54 erarbeitet und in Folgeaufträgen des ARE vertieft wurde (BE). Für die Bestimmung der Grösse der gesamten Bauzonen im Kanton ist vorab der **Anteil der unüberbauten Bauzonen** pro Kanton gemäss Bauzonenstatistik zu berücksichtigen (BE). Es müssen **differenzierte Lösungen** für grosse und heterogene Kantone gefunden werden (BE, GR, JU, Delémont, NwBR, RKBM), damit Einzonungen in zentralen, gut erschlossenen Lagen nicht von Auszonungen in peripheren Gemeinden abhängig gemacht werden (BE, GR, JU, Delémont).

Wir beantragen eine grundsätzliche **Überarbeitung der Methode** (TI) in Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen (BE, GR; BDP, SVP; sgv) und insbesondere unter Einbezug der Wirtschaft (Economiesuisse). Die Methode ist nicht in der RPV festzulegen; eine Verankerung in den TRB genügt (BE).

Die Methode lässt keinen Spielraum für den Umgang mit Räumen, in denen die Bevölkerungszahlen stagnieren (GR). Bei Rückzonungen soll die **Verhältnismässigkeit** zum Tragen kommen (GR).

Der Fall, dass zu wenig Bauzonenreserven vorhanden sind, um Raum für die prognostizierten Einwohner und Arbeitsplätze zu bieten, wird zu wenig beachtet (BS). Wir beantragen, dass **bei nachgewiesenem Bedarf** nach zusätzlichen Bauzonen die Übergangsbestimmungen diesbezüglich nicht zur Anwendung kommen (BS).

Die verwendete **Gemeindetypologie** ist mit **Mängeln** behaftet; auf gesamtschweizerischer Ebene sind jedoch keine Alternativen ersichtlich (Gemeindeverband). Es muss klargestellt werden, dass diese Typologie auf keinen Fall für die Kantone verbindlich sein darf, um die kantonale Richtplanung umzusetzen (Gemeindeverband). Es ist uns ein Anliegen, auf die Grenzen typologischer Datenvergleiche hinzuweisen; so unterscheidet sich etwa der Bauzonenbedarf einer Walliser Tourismusgemeinde von dem einer Tourismusgemeinde in einer anderen alpinen Region (VS).

Für die beklagte Entwicklung tragen aber gerade auch **die staatlichen Behörden**, insbesondere auch der Bund, eine Verantwortung; sie **haben die bestehenden staatlichen Rechtsinstrumente zu wenig gezielt angewendet** (Economiesuisse). Wenn der Fokus nun

darauf liegt mit einseitiger staatlicher Regulierung Einzelentwicklungen und einzelne Exzesse zu verbieten, verliert die Raumplanung den notwendigen Ausgleich der Interessen und die Wahrung des Eigentums aus den Augen (Economiesuisse).

2.4 Begehren für weitere Anpassungen

2.4.1 Ausführungsbestimmungen zu Artikel 5 R-RPG

Die Kantone sollen sicherstellen müssen, dass die Erträge aus dem Ausgleich der Planungsvorteile gemäss auch den Gemeinden zukommen (Gemeindeverband, SAB, SLB). Das kantonale Recht soll einen Ausgleich unter den Gemeinden vorsehen können (Gemeindeverband, SAB, SLB). Es ist vorzusehen, dass die Kantone in einem Konkordat einen überkantonalen Ausgleich regeln (Gemeindeverband, SAB, SLB).

In der RPV ist festzulegen, dass mit den Erträgen der Mehrwertabgabe in erster Priorität Entschädigungen aus materieller Enteignung zu finanzieren sind (Economiesuisse). Eine klare Zweckbindung der Mehrwertabgabe für Massnahmen auf Gemeindeebene soll die Nachteile kompensieren, die durch den Abzug der Mehrwertabgabe bei der Grundstückgewinnsteuer entstehen (Economiesuisse). Es wäre auch vorstellbar, dass die RPV die Möglichkeit anspricht, Erträge aus der Mehrwertabgabe zur Förderung von Bauzonenverschiebungen – von ungünstigen an günstige Lagen – zu nutzen (RZU, ZPG, ZPZ).

Für die Landwirtschaft ist zentral, dass die Gelder ausschliesslich für die Entschädigung von Bauzonenredimensionierungen, den Erhalt des Kulturlandes und die Sanierung von Industriebrachen eingesetzt werden (SBV; AgorA, AGRO, BVA, BVBB, BVSH, CNAV, FBV, LOBAG, Swiss Beef, ZBV).

2.4.2 Ausführungsbestimmungen zu Artikel 15 Absatz 4 R-RPG

Wir vermissen im E-RPV klare Bestimmungen zur Umsetzung der RPG-Vorgaben bezüglich der Schaffung neuer Bauzonen (Art. 15 Abs. 4), insbesondere betreffend Zerstückelung von Kulturland und rechtlicher Sicherstellung der Verfügbarkeit (GPS, SPS; HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF).

2.4.3 Artikel 8 RPV

Artikel 8 RPV (technische Richtlinien für die Erstellung von Richtplänen) ist durch einen zweiten Satz in folgendem Sinn zu ergänzen: Weicht der Kanton von diesen ab, hat er nachzuweisen, dass die gewählte Methode die Ziele und Planungsgrundsätze des RPG besser oder mindestens in gleichem Mass erfüllt (EVP, SPS; HVCH, Pro Natura, SHS, SL, VCS, WWF; Archäologie, pusch, SVS).

2.4.4 Siedlungsqualität

Wir regen an, zu prüfen, inwieweit die Themen "Siedlungsqualität", "Eingliederung der Siedlungen in die Landschaft" und "Siedlungsränder" beziehungsweise "Abstimmung Siedlung-Landschaft" mittels Ausführungsbestimmungen in der RPV konkretisiert werden können (AG; KBNL). Zum Beispiel bei den Richtplanvorgaben in den Art. 5 und 5a oder als eigene Bestimmung zur Präzisierung der neuen RPG-Art. 8 und 8a (AG). Wir beantragen die Schaffung eines neuen Abschnitts Öffentliche Grünflächen und Freiräume mit einem entsprechenden Artikel, der im Rahmen der Nutzungsplanung ausreichend öffentliche Grünflächen und Freiräume innerhalb der Siedlungen sicherstellt (Pro Natura, VCS). Der Artikel muss nicht quantitative Vorgaben machen, sondern dafür sorgen, dass beim Siedlungswachstum, bei der Siedlungserneuerung und bei der Verdichtung von Siedlungen Grünflächen und Freiräume angemessen berücksichtigt und von Beginn weg in die Planung einbezogen werden (Pro Natura, VCS).

II Teilrevision der Raumplanungsverordnung

1 Ausscheidung und Erschliessung von Bauzonen (Art. 5a, 30, 30a, 30b, 32 und 52a)

1.1 Artikel 5a

1.1.1 Allgemein

In der **Sachüberschrift** ist auch auf Artikel 15 RPG Bezug zu nehmen (BS). Zudem le terme "Prescriptions" n'est pas approprié (FR). Auf Prognosen zur Anzahl Beschäftigter ist zu verzichten (GR).

Es ist ein weiterer Absatz aufzunehmen, wonach der Kanton **für die Ermittlung des Einzonungsbedarfs** im Richtplan auch die **Verkehrsanbindung** (LOBAG, Swiss Beef) sowie die Potenziale durch **brachliegende** und wenig genutzte Flächen innerhalb des bestehenden **Siedlungsgebietes** berücksichtigt (SBV; AgorA, AGRO, BVA, BVBB, BVSH, CJA, CNAV, FBV, ZBV).

Es ist ein weiterer Absatz aufzunehmen, wonach der Kanton im Richtplan die Aufträge erteilt, die nötig sind, um die bestehenden und neu geschaffenen Bauzonen bodensparend und effizient zu bebauen und zu verdichten (SVS).

1.1.2 Absatz 1

Der Absatz ist zu **streichen** (BE, FR, CP). Er geht über die Vorgaben des Gesetzgebers hinaus (BE, CP) bzw. ist zu umfassend (OW).

Der Kanton hat auch zu bestimmen, von welchem Wachstum an Wohnfläche pro Person er ausgeht (SVP; Gemeindeverband; fenaco, Gastro Suisse, HEV SG, KGV, sgv) bzw. von welcher Infrastrukturentwicklung (SBV; AgorA, AGRO, BVA, BVBB, BVSH, CJA, FBV, VTL, ZBV).

1.1.3 Absatz 2

Der Absatz ist zu **streichen** (AR, BE, FR, JU, NE, SG, TG, VS, ZG; CVP, FDP, SVP; Gemeindeverband, SAB; sgv; bauenschweiz, IGS, KPK, SVIT, CATEF, Delémont, Gewerbe LU, Urs Schneider, Schneider A., SLB, VS GP; VSGU) bzw. der Regelungsinhalt **gehört** eher **in die TRB** (LU). Die vorgeschlagene Regelung ist vollkommen inakzeptabel (FER). Der Ansatz entbehrt einer gesetzlichen Grundlage (FRI). Es reicht, wenn von den Kantonen verlangt wird das Wachstum auf der Basis plausibler Szenarien und Elemente zu entwickeln (FR, SG, VD). Zumindest ist die Beweislast umzukehren (AR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, TG, UR, VD, ZG; CVP, SVP; Gemeindeverband, SAB; sgv; bauenschweiz, BPUK, HEV, IGS, KPK, SBMV, Delémont, Gewerbe LU, SLB). Es ist nur zu verlangen, dass der **Kanton im Richtplan darlegt**, warum seine Annahmen plausibler sind (AI; CVP).

Für Wachstumsannahmen, die oberhalb des **mittleren Szenarios** des BFS liegen, soll der Kanton nachweisen müssen, dass seine Annahmen plausibler sind (EVP, glp, SPS; HVCH, Pro Natura, SHS, SL, VCS, WWF; Archäologie, SVS). Es ist auf das mittlere Szenario abzustellen (pusch). Wächst ein Kanton bezüglich Bevölkerung und Arbeitsplätzen stärker als prognostiziert, so steigt die Auslastung seiner Bauzonen, und er kann neue Einzonungen zulassen (glp).

Auch die Annahmen für das Wachstum der **Wohnbevölkerung** müssen sich nach den Szenarien des BFS richten (AG, BS; HVCH, Pro Natura, SHS, SL, VCS, WWF; Archäologie) bzw. diese Regelung darf sich nicht nur auf die Stellen-, sondern auch auf die

Bevölkerungsentwicklung beziehen (VD). Auch für das Wachstum der Wohnbevölkerung muss ein begründetes Abweichen von den BFS-Szenarien möglich sein (GE; CVP; HEV, UCV).

Die Szenarien des BFS für die Bevölkerungsentwicklung können den **politischen Prozess in den einzelnen Kantonen nicht ersetzen** und dürfen ihn nicht unterbinden (AI, AR, GL, GR, JU, NW, SG, SH, SZ, TG, UR, VS, ZG; CVP; bauenschweiz, BPUK, Delémont, IGS, KPK, SBMV). Sie sind für die Fragestellung, welches der voraussichtliche Bedarf an Bauzonen für die nächsten 15 Jahre sei, **nur beschränkt hilfreich** (AI, AR, GL, GR, JU, LU, NW, SG, SH, TG, UR, ZG; bauenschweiz, BPUK, Delémont, IGS, KPK). Sie sind **für die Lenkung** der Raumentwicklung **nicht geeignet** und vom BFS auch **nicht dafür erhoben** worden (AI, AR, BE, GL, GR, JU, LU, NW, SH, TG, UR, ZG; BDP; BPUK, KPK, SBMV., Delémont). Sie können nur **hinweisenden Charakter** haben (VD). Sie schreiben den bisherigen **Trend** grundsätzlich fort (BE, BDP). Wenn sie massgeblich auf der bisherigen Bevölkerungsentwicklung und auf den momentan überdimensionierten Bauzonenreserven basieren, müssen sie als untauglich betrachtet werden (Pro Natura, VCS). Es kann lediglich darum gehen, das durch die jeweiligen Kantone angenommene Wachstum anhand der Zahlen des BFS zu plausibilisieren (AI, AR, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, TG, UR, ZG; bauenschweiz, BPUK, IGS, KPK, Delémont). Der **Vorteil** dieser Datengrundlage ist, dass sich daraus schweizweit vergleichbare Berechnungen ergeben (NW). Es soll aber auch weiterhin möglich sein, dass Kantone ihre eigenen plausiblen Wachstumsberechnungen vornehmen (NW).

Man kann nicht davon ausgehen, dass es Szenarien für die Entwicklung der Anzahl der Stellen gibt und es darf somit nicht auf solche referenziert werden (FR, JU, VS, Delémont); es sollte geprüft werden, wie Grundlagen erstellt und finanziert werden können, welche die Entwicklung der Anzahl der Stellen zuerst auf Bundes- und dann auf Kantonsebene erlauben (FR, JU, Delémont).

Angesichts des Umstands, dass Raumplanung von der Verfassung her Sache der Kantone ist, hat der Bund aufzuzeigen, inwiefern diese nicht zutreffen (AI, FR) bzw. ist dem Bund die Beweislast zu überbinden, dass die kantonalen Wachstumsannahmen nicht plausibel seien (AR, GL, GR, JU, NW, SG, SH, TG, UR, ZG; bauenschweiz, BPUK, CP, Delémont, IGS, KPK). Es ist **nicht stufengerecht**, diese Parameter in der Verordnung festzuhalten; richtigerweise gehören sie in die technischen Richtlinien Bauzonen (AI, AR, GL, GR, JU, NW, SG, SH, TG, UR, ZG; bauenschweiz, BPUK, Delémont, IGS, KPK).

Der Artikel ist bezüglich der für die Beschäftigtenentwicklung massgeblichen Grundlagen zu ergänzen (ZH). Für die Anzahl Beschäftigte ist eine längerfristige Prognose ohnehin kaum möglich (AR, GL, GR, JU, LU, SH, SZ, TG, UR, ZG; bauenschweiz, BPUK, Delémont, IGS, KPK).

1.1.4 Absatz 3

Der Absatz ist zu streichen (BE, FR, OW, SG; SVP; CP, sgv; Gewerbe LU, HEV SG, KGV, UCV, VSGP) bzw. überflüssig (Gastro Suisse).

Es ist zwischen den behördenverbindlichen Aufträgen an Kanton, Regionen oder Gemeinden im kantonalen Richtplan und den grundeigentümerverbindlichen Instrumenten, mit denen diese Aufträge **umzusetzen** sind (Planungszone, Ersatzvornahme), zu unterscheiden (ZH).

Es ist ein **weiterer Buchstabe** einzufügen, wonach die bestehenden und neu geschaffenen Bauzonen bodensparend und effizient zu bebauen und zu verdichten sind; Dabei ist die Flächeneffizienz parallel zum angestrebten Wachstum zu steigern (SPS, glp; HVCH, Pro Natura, pusch, SL, VCS, WWF).

Die angesetzten Werte in Bezug auf die Bauzonendimensionierung (kantonale Auslastung) sollten korrigiert werden. Eine Vorgabe seitens des Bundes an die Kantone ist nur dann sinnvoll und zielführend, wenn die Vorgaben möglichst einfach, klar, verbindlich und auch

streng genug sind. Eine Richtlinie, die zwischen den Zeilen aussagt, dass die Hälfte der Kantone über zu wenig Bauzonen verfügen, widerspricht dem Verfassungs- und Gesetzesauftrag (IRL).

Buchstabe a

„Laufend“ ist durch „alle 5 Jahre“ (SBV; AgorA, AGRO, BVA, BVBB, BVSH, CATEF, CNAV, FBV, SGBV, UFS, ZBV) bzw. durch „periodisch“ zu ersetzen (AR, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, ZG; CVP; Gemeindeverband, SAB; BPUK, Delémont, fenaco, KPK, LBV, LOBAG, SBLV, SBMV, SLB, SOBV, Swiss Beef, ZBB), wenn die Bestimmung beibehalten werden sollte (FR, SG). Unsere Praxis, Ein-, Um- und Auszonungen jeweils jährlich aufgrund der Zonenplanrevisionen zusammenzustellen, muss genügen (BL).

Buchstabe c

Die Bestimmung ist zu streichen (VS; HEV, UCV). Das RPG enthält keine gesetzliche Grundlage für diese Bestimmung (Economiesuisse; HEV).

Wir erachten die Dauer von 5 Jahren als zweckmässig (SSV). Die **Frist** von 5 Jahren ist zu kurz, da die Umsetzung in einer Ortsplanungsrevision erfolgen wird (SO). Wir halten fest, dass Planungszonen durch die zuständige Behörde um einige Jahre verlängert werden können (FR, SO). Wird Buchstabe c beibehalten, müsste die vorgesehene Frist entsprechend verlängert werden (FR). Wir halten eine Frist von 10 Jahren für angemessen (SO).

1.1.5 Absatz 4

Die Bestimmung ist zu streichen (FR, SG; SVP; CP, Gewerbe LU, HEV SG, KGV, sgv) bzw. überflüssig (Gastro Suisse).

Der unbestimmte Rechtsbegriff „deutlich zu gross“ ist zu präzisieren (LU, UFS), in der RPV (AG) bzw. in den Erläuterungen zur RPV (AI, AR, BL, GL, GR, JU, NW, SG, SH, TG, UR, ZG; CVP; BPUK, Delémont, KPK). Es ist nicht richtig, in einer Verordnung auf eine Unterscheidung Bezug zu nehmen, welche auf Hinweiszahlen beruht, die aus einer Beilage der technischen Richtlinien stammen (FR).

Der Unterschied zu den Anforderungen an die Kantone mit nicht "deutlich zu grossen Bauzonen" ist nicht erkennbar; auch die nicht von Absatz 4 betroffenen Kantone sind an Massnahmen und Fristen gebunden (AG). Zu den anderen Kantonen, die ebenfalls gehalten sind, wenn auch in geringerem Umfang, die Dimensionierung ihrer Bauzonen zu verringern, wird nichts ausgeführt (FR).

Der Fokus der Umsetzung des neuen RPG sollte in erster Linie auf die Zukunft ausgerichtet sein, also auf neue Baugebietsausscheidungen (SVP; bauenschweiz, IGS). Letztlich ist der Raumplanung mit endlosen Streitigkeiten über Rückzonungen bzw. deren Entschädigung, die erhebliche Kräfte absorbieren werden, nicht gedient (SVP; bauenschweiz, IGS). Deutlich zu grosse Bauzonen sind daher erst bei einer Auslastung unter 90 % anzunehmen (SVP; bauenschweiz, fenaco, IGS, SBMV, SVIT, VSGU). Im Bereich zwischen 90 und 95 % Auslastung kann allenfalls mit Erschliessungsetappierungen unerwünschten Entwicklungen entgegengetreten werden, ohne dass zu Rückzonungen, einem schwerwiegenden Eingriff in das Grundeigentum, gegriffen werden muss (SVP; bauenschweiz, HEV SG, IGS, KGV). Deutlich zu grosse Bauzonen liegen bei einer Auslastung unter 95 % vor (CATEF, puschi, SVS).

1.2 Artikel 30

1.2.1 Allgemeines

UR unterstützt explizit die vorgesehene Änderung der RPV im Zusammenhang mit der Einzonung von Fruchtfolgeflächen. ZH begrüsst explizit, dass der Sicherung der Fruchtfolgeflächen verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt wird und dass mit Abs. 1^{bis} strengere Anforderungen an die Einzonung von Fruchtfolgeflächen gestellt werden sollen, bedauert jedoch, dass die im neuen Absatz verwendeten Begriffe (z.B. «sinnvoll erreicht», «Stand der Erkenntnisse», «optimal genutzt») einen sehr grossen Interpretationsspielraum aufweisen und wünscht sich griffigere Anforderungen. VS betont, dass das Thema der Fruchtfolgeflächen in der zweiten Etappe der Revision des RPG ebenfalls aufgegriffen werden müssen.

Wir halten die Vorgaben zur Ausführung von Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Art. 15 Abs. 3 RPG für wichtig und notwendig, um den Gesetzesauftrag zu erfüllen. Die vorgeschlagenen Änderungen scheinen uns jedoch zu unklar und zu wenig weitgehend für einen konsequenten Erhalt der Fruchtfolgeflächen (EVP; HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF, pusch).

Etliche Vernehmlasser fordern, das Thema FFF sei im Rahmen der RPG 2-Revision anzugehen. Sie verlangen daher (explizit oder implizit) die Streichung der vorgeschlagenen Änderungen von Art. 30 (GR, SG, SZ, TG, TI, VD; CVP, SVP; einzelne Mitgliedergemeinden des sgv; economiesuisse; SBMV, SVIT; sgv; sinngemäss Gastro Suisse und Gewerbe LU; bauenschweiz; USPI; sinngemäss HEV)); Andere äussern sich weniger absolut, den Einschub in Abs. 2 möchten aber auch sie gestrichen haben (AI, NW;KPK).

SZ weist darauf hin, dass die erforderliche Interessenabwägung bereits der heutigen Praxis und Rechtsprechung bei Einzonungen von allfälligen Fruchtfolgeflächen entspricht. VD findet, dass diese Bestimmung keine Klärung der aktuellen Situation bringt.. Diverse Vernehmlasser unterstreichen, dass keine Präjudizierung einer vorgesehenen zweiten RPG Revisionsetappe entstehen darf (SVP; sinngemäss economiesuisse; sgv, sinngemäss Gastro Suisse und Gewerbe LU; sinngemäss USPI und HEV).

Verschiedene Vernehmlasser verlangen, dass der Sachplan FFF vorgängig zur 2. Revisionsetappe des RPG überarbeitet werde (AI, GR, NW, sinngemäss SG, TG; KPK). FR verlangt vom Bund, dass dieser Sachplan innert drei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Bundesrechts revidiert wird.

In Gebieten mit ackerfähigen Böden sind die Bedingungen für eine produzierende Landwirtschaft ideal. Da eine moderne Landwirtschaft auf zeitgemässe und damit auch neue und grössere Gebäude angewiesen ist und der für diese Gebäude vorgesehene Standort die Landwirtschaftszone ist, muss sie unter den heute gegebenen hohen Voraussetzungen auch auf Fruchtfolgeflächen neue Gebäude errichten können (SBV, AgorA, Agri Genève, BBV, BVA, absoluter BVBB, CJA, CNAV, LBV, SBLV, SGBV), respektive ausserhalb der Wohnzonen (CJA, CNAV, FBV). Dies gilt auch für die Diversifizierung, zum Beispiel durch Pferdehaltung oder landwirtschaftsnahe Tätigkeiten (CJA, CNAV, FBV).

Die ackerfähigen Böden stellen unsere Hauptressource zur Produktion von Lebensmitteln dar. Ihre Erhaltung ist darum ein zentrales Element. Beim Schutz des Kulturlandes sind die Prioritäten richtig zu setzen und die Verhältnismässigkeit ist zu wahren (CJA, CNAV, FBV)]. Landwirtschaftliche Bauten dürfen nicht durch den Zwang zu Kompensationsmassnahmen für das beanspruchte Kulturland verhindert werden. Mit den Bewiligungsvoraussetzungen wird dem Schutz des Kulturlandes bei landwirtschaftlichen Gebäuden genügend Rechnung getragen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der rasch voranschreitende Verlust von wertvollem Kulturland nicht in erster Linie durch den Bau landwirtschaftlicher Gebäude verursacht wird (sinngemäss AGRO; CNAV und FBV).

1.2.2 Absatz 1^{bis}

Um den Erhalt der Fruchtfolgeflächen zu gewährleisten, muss die beanspruchte Fläche kompensiert werden. Die Kompensation muss durch eine flächengleiche Auszonung erfolgen (EVP, glp, SPS; HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF, pusch). Eine qualitative Kompensation reicht nicht aus, weil qualitativ gute Böden nur schwer durch Bodenverbesserung ersetzt werden können und weil durch qualitative Bodenverbesserung oft Böden verändert werden, die wichtige andere Funktionen wahrnehmen (z.B. Biodiversität) (EVP, glp, SPS; HVCH, Pro Natura, VCS, WWF, pusch).

Des Weiteren gilt es zu bedenken, dass Fruchtfolgeflächen nicht nur durch Einzonungen sondern auch durch nichtlandwirtschaftliche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone oder durch irreversible ökologische (Ersatz-)Massnahmen verloren gehen (BE; SBV, AgorA; ähnlich Agri Genève, BBV, BVA, BVBB, BVSH, CJA, CNAV, LOBAG, SBLV, SBGV).

Der Verlust an Fruchtfolgeflächen zugunsten nichtlandwirtschaftlicher Zwecke, insbesondere durch Neueinzonungen, muss auf ein Minimum reduziert und kompensiert werden. Dies ist das vordringlichste Ziel der Gesetzesrevision (SBV, AgorA, BVA, BVBB, BVSH, CJA, CNAV, LOBAG). Die Bestimmung ist zu präzisieren: Fruchtfolgeflächen dürfen nur in Zonen nach Art. 15 RPG eingezont oder zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken überbaut oder dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, wenn a) der Kanton nachweislich sämtliche alternative Massnahmen zur Einzonung ergriffen und Potenziale innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes ausgeschöpft hat, b) ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges, übergeordnetes Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht erreicht werden kann, c) sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen auf das erforderliche Minimum beschränkt, optimal ausgenützt und kompensiert werden. (SBV, AgorA, BBV, BVA, BVBB, BVSH, CJA, CNAV, LOBAG, nur betreffend Ingress SBLV).

Die Bestimmung ist zu präzisieren: Fruchtfolgeflächen dürfen nur überbaut oder eingezont werden, wenn a) für landwirtschaftliche Bauten die Standortgebundenheit eine Nutzung der Fruchtfolgefläche notwendig macht, b) Die Kantone stellen in jedem Fall sicher, dass eingezonte Fruchtfolgefläche innerhalb der gleichen Gemeinde zu 100% mit einer qualitativ vergleichbaren neu zu schaffenden Fruchtfolgefläche kompensiert wird. (SBGV)

Gemäss Artikel 30 Absatz 1^{bis} Buchstabe a dürfen Fruchtfolgeflächen künftig nur eingezont werden, „wenn ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann.“ Es ist unklar, was genau mit dieser Formulierung gemeint ist. Die Verordnung sollte zumindest einzelne „aus der Sicht der Kantone wichtige Ziele“ beispielhaft aufzählen. Sonst kann die Tragweite der Bestimmung nicht abgeschätzt werden. Werden die kantonal wichtigen Ziele zu eng interpretiert, führt die Bestimmung zu einer erheblichen Einschränkung des raumplanerischen Handlungsspielraums ohne ausreichende Rechtsgrundlage im Raumplanungsgesetz (VLP-ASPAN).

Eine Ergänzung betrifft Art. 30 Abs. 1^{bis} Bst. a, wonach Fruchtfolgeflächen nur eingezont werden dürfen, wenn ein aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann. Diese neue Formulierung wird in der Praxis so wohl kaum justiziabel sein. Die Bedingungen für die Einzonung von Fruchtfolgeflächen sollten zumindest an das Gesetz anknüpfen. Ausgangslage sind die Ziele, die in Art. 1 Abs. 1 RPG festgelegt sind. Die Formulierung ist durch „die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft“ zu ersetzen (Gemeinden sgv; HEV SG, KGV)

Die Einzonung von Fruchtfolgeflächen in Bauzonen darf nicht allein auf kantonal wichtige Ziele beschränkt werden. Es ist ebenso wichtig, dass im Rahmen der Siedlungsverdichtung auch Flächen berücksichtigt werden können, die aus Sicht der Agglomeration zur Arrondierung des Siedlungsgebietes sinnvoll sind. Die Formulierung ist durch „auch aus der Sicht des Kantons und/oder der Agglomeration wichtiges Ziel“ zu ersetzen“ (SSV).

Die Formulierung „*ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel*“ in Abs. 1^{bis} ist zu wenig klar und zu schwach formuliert und ist durch „*Vorhaben von kantonaler Bedeutung*“ zu ersetzen (EVP; HVCH, Pro Natura. SL, VCS, WWF, pusch).

Unbestimmte Begriffe wie "nicht sinnvoll erreicht", "Stand der Erkenntnisse", "optimal genutzt" sind im Vollzug nicht tauglich (BL, SG, SZ, ZH) und es wird sogar bezweifelt, ob eine Ergänzung der Verordnung überhaupt erforderlich ist. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (inkl. „wichtige Ziele“) sind im erläuternden Bericht präzisierend zu ergänzen (OW). Wünschbar sind griffigere Anforderungen (BL, ZH).

Wichtig ist, dass die Hürde zur Einzonung von FFF hoch sein muss, um dem Gesetz Rechnung zu tragen zu können (Art. 15 Abs. 3 RPG). Die Beanspruchung von FFF soll grundsätzlich erst möglich sein, wenn die Nutzungsreserven weitgehend ausgeschöpft sind (OW).

Es ist wichtig, dass Absatz 1^{bis} den Kantonen bezüglich des Fehlens vernünftiger Alternativen und der optimalen Nutzung der Flächen einen Ermessensspielraum lässt (GE).

Die im erläuternden Bericht gemachte Unterscheidung zwischen dem Anwendungsbereich des Absatz 1 (Vorhandensein von Reserven an Fruchtfolgeflächen) und dem Anwendungsbereich von Absatz 2 (minimales nicht garantiertes Kontingent) ist dem Wortlaut der Bestimmung des Verordnungsentwurfs nicht zu entnehmen. Hinsichtlich dieser Unterscheidung stellt sich die Frage, ob eine solche Bestimmung tatsächlich schon vor der Revision des Sachplans vorgesehen werden kann. Wir schlagen vor, Artikel 30 in seiner heutigen Fassung zu belassen und die vorgesehene Änderung (Abs. 1^{bis} und 2) durch einen Absatz zu ersetzen, der das Prinzip der verdichteten Nutzung des Bodens statuiert wenn Auswirkungen auf die Fruchtfolgeflächen vorliegen. Diese Regelungen können dann im Rahmen der 2. Etappe der Revision des RPG und der Revision des Sachplans präzisiert werden (FR).

1.2.3 Absatz 2

Die Formulierung in Art. 30 Abs. 2 E-RPV, wonach der Anteil „in jedem Fall“ sicherzustellen wäre, ist zu eng und nimmt auf kantonale Gegebenheiten keine Rücksicht. Die bisherige Fassung des Artikels genügt (BE ; HEV).

Der Absatz 2 schreibt vor, dass der Kanton sich in jedem konkreten Fall vergewissern muss, dass das minimale Kontingent von Fruchtfolgeflächen dauerhaft gesichert bleibt. Diese Präzisierung steht nicht im RPG und kann darum nicht in der Verordnung eingefügt werden (FRR, FER).

Die neue Bestimmung von Art. 30 Abs. 2 Satz 1 geht über den Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG hinaus. Nach dem Raumplanungsgesetz sind über die ganze Schweiz genügend geeignete Fruchtfolgeflächen zu erhalten. In einem einzelnen Kanton kann sich allenfalls auch ein Manko ergeben. In diesem Fall hat der Bundesrat zu prüfen, ob die dem entsprechenden Kanton zugeteilte Fläche noch angemessen ist oder ob die gesamte Ausscheidung und Zuordnung einer Prüfung zu unterziehen ist (Gemeinden sgv).

Mit der Regelung zum 100%igen Ersatz von Fruchtfolgeflächen wird der Handlungsspielraum (z.B. für Anlagen der Erholungsnutzung ausserhalb des Siedlungsgebietes) zu stark eingeschränkt. Namentlich im Kanton Zürich, dem ein hoher Anteil am Fruchtfolgekontingent zugeteilt wurde, wird eine Kompensation verunmöglicht bzw. erschwert. Auf diese Bestimmung ist daher zu verzichten. Die genaue Umsetzung des Art. 15 Abs. 3 RPG ist der Praxis zu überlassen (RWU).

1.3 Artikel 30a

1.3.1 Allgemein

Wir beantragen, den Artikel zu **streichen** (AI, AR, BE, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZG; CVP, SVP; sgv; bauenschweiz, BPUK, Gastro Suisse, Gewerbe LU, IGS, KPK, SBMV, SVIT; Delémont, USPI, VSGU, VSLG) bzw. wir lehnen ihn ab (FRI). Er ist durch einen neuen Absatz in Artikel 5a zu ersetzen, der präzisiert, dass die für die Nutzungspläne anwendbare Dimensionierungsmethode ein obligatorischer Inhalt des kantonalen Richtplans darstellen muss (FR).

Wir halten die vorgesehene Methode für **zweckmässig** (SSV) bzw. hinreichend plausibel (RZU, ZPG, ZPZ). Wir begrüßen die Beschränkung der Bauzonengrößen auf den statistischen Zentralwert der Gemeinden des gleichen Typs (SO). Massgebend soll nicht der Medianwert sein, sondern der **flächeneffizienteste Viertel** der vergleichbaren Gebietseinheiten (EVP, glp, SPS; HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF). Die beanspruchte Fläche, die sich der Kanton höchstens anrechnen lassen darf, darf in keinem Fall höher als 400 m² (EVP, SPS; HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF) bzw. 300 m² (glp) pro Einwohnerin und Einwohner und pro beschäftigter Person sein.

Die Bestimmung ist aus **kompetenzrechtlicher Sicht** zu **überprüfen** und der Inhalt, zumindest teilweise, auf die TRB und die E-LRB zu beschränken (TI; VLP-ASPAN).

Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgeschlagene Berechnungsmethodik um einen **konzeptionell-qualitativen Rahmen erweitert** werden könnte, der auf dem Raumkonzept Schweiz beruhen könnte; dieser ergänzende Ansatz könnte dazu dienen, Prioritäten und Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung zu bestimmen (ERR; RZU, Stadt Zürich, ZPG).

Die **Differenzierung von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen** einerseits und Arbeitszonen andererseits ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext; sie ist aber nachvollziehbar und dürfte auch rechtmässig sein (SO), bzw. sie ist zweckmässig (SSV).

Von Bundesrechts wegen sind die einzuhaltenden Rahmenbedingungen für alle Arten von Bauzonen gleich (AI, AR, GL, GR, JU, LU, SG, SH, TG, UR, ZG; CVP, SVP; sgv; bauenschweiz, BPUK, IGS, KPK, SVIT; Delémont). Eine unterschiedliche Behandlung von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen einerseits und Arbeitszonen andererseits ist nicht sachgerecht (AI, AR, GL, GR, JU, LU, NW, SG, SH, TG, TI, UR, VS, ZG; CVP; bauenschweiz, BPUK, IGS, KPK, Delémont, SGS) bzw. stützt sich auf eine Unterscheidung, die das Gesetz nicht macht (FR; SVIT, VLP-ASPAN).

Die Vorgabe der Ausrichtung auf den voraussichtlichen **Bedarf von 15 Jahren** ist ausreichend (AR, BL, GL, GR, GR, JU, LU, NE, SH, TG, UR, ZG; CVP; bauenschweiz, BPUK, Delémont, IGS, KPK). Die Einzelheiten der Berechnungsart gehören in die TRB (AG, AI, AR, BE, BL, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, TG, UR, ZG; CVP, SVP; sgv; bauenschweiz, BPUK, IGS, KPK, SBMV, SVIT; Delémont). Das Überführen weiterer Teile der TRB in die RPV ist rechtlich problematisch, weil die Richtlinien damit Rechtssatzcharakter erhalten (VLP-ASPAN).

Bei der Bestimmung der Grösse und Lage der gesamtkantonalen Bauzonen wie auch bei möglichen Neueinzonungen muss auch die Bodenqualität berücksichtigt werden, mit dem Ziel, die besten Böden zu schonen (SBV; AgorA, AGRO BVA, BVBB, BVSH, FBV, ZBV).

1.3.2 Absatz 1

Die Arbeitszonen müssen auch genannt werden (pusch, RWU, SGS, SVS). Statt die einzelnen Zonen zu nennen, besser von „die verschiedenen Bauzonen » sprechen (UFS).

1.3.3 Absatz 2

Die Definition ist allzu **schwerfällig** (OW) bzw. **schwer verständlich** (TI, ZH; Gemeindeverband, SAB; SBV; AgorA, AGRO, BBV, BVA, BVBB, BVSH, CATEF, CP, ENHK, FBV, FRI, HEV, HEV SG, KGV, LOBAG, SBLV, SGBV, SLB, SOB, ZBV). Der Absatz ist zu **streichen** (AG, OW, SZ, Gemeindeverband, SAB; Aqua Nostra, SLB, UCV) bzw. zu **überarbeiten** (ZH, Gemeindeverband, Urs Schneider, Schneider A.). Sie gehört in die TRB (Gastro Suisse). Die Ausführungen in den **TRB** sind **klarer** und besser nachvollziehbar (SAB, SLB). Die Vorgaben mit dem Median sind **zu wenig streng**, weshalb zweifelhaft ist, ob damit der fortschreitenden Zersiedlung Einhalt geboten werden kann (AG, EEG). Absatz 2 begünstigt die Verdichtung nicht, da er sich auf einen Koeffizienten bezieht, der nicht immer optimal ist (Agri Genève). Ergänzung: Bei der Berechnung der kantonalen Kapazität ist in Zentrumslagen der Möglichkeit zur Inneren Verdichtung angemessen Rechnung zu tragen (fenaco).

Bei **Gemeindefusionen** sollen die ursprünglich selbständigen Gemeinden weiterhin als einzelne Gebietseinheiten mit ihrem ursprünglichen Gemeindetyp berücksichtigt werden können (FDP; Gemeindeverband, SAB, SLB).

1.3.4 Absatz 3

Es muss klar gestellt werden, dass auch die Ausscheidung von Arbeitszonen den Regeln von Artikel 15 Absatz 1 R-RPG untersteht (AG, ZG). Auch wenn die Arbeitszonen nur 14% der Bauzonen ausmachen, handelt es sich immerhin um die zweitgrösste Bauzonenkategorie (EVP, GPS, SPS; HVCH, Pro Natura, SL, SGS, VCS, WWF). Gerade bei den Arbeitszonen kann aber von einem erheblichen Rückzonungspotenzial ausgegangen werden (EVP, GPS, glp; SPS; HEV, HVCH, Pro Natura, SL, SGS, VCS, WWF). Für sie müssen ebenfalls **quantitative Richtlinien** ausgearbeitet werden (EVP, GPS, glp, SPS; HEV, HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF), auch wenn wir die qualitativen Vorgaben begrüssen (HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF).

Wir sind **dagegen**, dass neue Arbeitszonen **nur projektbezogen** ausgeschieden werden können (BS, SG, ZG; Gemeindeverband, fenaco, SAB; VLP-ASPAN, WRB). Mit dem Erfordernis des Arbeitszonenmanagements sind wir einverstanden (SAB, SLB).

Die **Bestimmung** ist zu **streichen** (BL; Gemeindeverband; Aqua Nostra, HEV SG, KGV, RWU). Insbesondere die Bestimmung, wonach der Kanton bei der Ausscheidung neuer Arbeitszonen Massnahmen zur haushälterischen Nutzung zu ergreifen hat, geht zu weit (BL; HEV SG, KGV).

Hier dringt der Bedarf an **Mindestnutzungsvorschriften** durch, deren Aufstellung bekanntlich nur sehr eingeschränkt zulässig und möglich ist (SG; Gemeindeverband). Augenfällig ist, dass derlei Bestimmungen regelmässig **Konflikte mit der Eigentumsgarantie** nach sich ziehen werden (SG; SVP; Gemeindeverband, sgv; Gastro Suisse).

Wir gehen davon aus, dass Einzonungen, die im Zusammenhang mit Betriebserweiterungen bestehender Betriebe stehen, nach wie vor standortsnah möglich sein werden (TG).

Bei Arbeitszonen ist es problematisch, wenn die Entwicklung von einer Prognose über die Anzahl Beschäftigte abhängig ist, welche mit grossen Unsicherheiten verbunden ist und sich im marktwirtschaftlichen Umfeld innerhalb kurzer Zeit markant verändern kann (Economiesuisse).

Die Kantone sollten in der RPV aufgefordert werden, die Massnahmen zur Gewährleistung der «haushälterischen Nutzung» von neuen Arbeitszonen in enger Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Planungsträgern zu erarbeiten (RZU, ZPG, ZPZ).

Die „haushälterische Nutzung“ ist wiederum ein unbestimmter Rechtsbegriff, der je nach Kanton unterschiedlich ausgelegt wird (SZ).

1.3.5 Absatz 4

Dieser Absatz ist zu streichen (AG, AI, BL, GE, OW, SZ, VS, ZH; FDP; Aqua Nostra, CP), da er zu strenge, von der Gesetzgebung nicht getragene Kontrollen des Bundes einführt (Gastro Suisse) bzw. die Bundesbehörden bereits ein Beschwerderecht haben (FDP). Ansonsten ist in den Erläuterungen auszuführen, dass die Prüfung im Rahmen der Zusammenarbeit gemäss Art. 9 Abs. 1 RPV erfolgt (AG, VS).

Die Grenze, die bei einer Auslastung von 95 Prozent gezogen wird, gehört in die RPV (HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF).

1.4 Artikel 30b

Wir beantragen, den Artikel zu **streichen** (AI, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SH, TG, TI, UR, VS, ZG; CVP, FDP, SVP; Economiesuisse, sgV; Aqua Nostra, bauenschweiz, BPUK, Gastro Suisse, IGS, KPK, SBMV, SVIT, UCV, Delémont, Gewerbe LU, USPI, VSGU, VSLG). Wir verlangen, dass eine geschmeidigere Umsetzung vorgeschlagen wird, so dass Infrastruktur- oder Wohnbauprojekte nicht unnötig verzögert werden (FRI). Die Bestimmung geht weit über die gesetzliche Regelung hinaus (CP, FER, SVIT). Die Richtplanung, angepasst auf der Grundlage der technischen Richtlinien, wird, sobald sie genehmigt ist, die Rechtmässigkeit der Raumplanung garantieren (TI, VS).

Dass nicht eingezont werden darf, solange die Bauzonen insgesamt überdimensioniert sind, **ergibt sich bereits aus dem Gesetz** (SO). Eigentlich könnten weder eine planungsrechtliche Sicherung der Kompensation noch die Schaffung eines „Polsters“ Neueinzonungen rechtfertigen, solange die Bauzonen überdimensioniert sind (SO).

Wir sind mit dem Inhalt des vorgeschlagenen Artikels **einverstanden** und begrüßen ihn (EVP; espace mobilité, KBLN, HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF). Wir sehen in dieser Bestimmung eine notwendige, wenn auch sehr moderate und nicht hinreichende Umsetzung der Bestimmung, überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren (EVP, HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF).

Für eine zeitlich nicht begrenzte Kompensationspflicht bei neuen Bauzonen fehlt die gesetzliche Grundlage, zumal in der damaligen Botschaft zur Revision des Raumplanungsgesetzes betont wurde, bei der fraglichen Übergangsbestimmung handle es sich um ein zeitlich beschränktes Moratorium für die Gesamtfläche der Bauzonen pro Kanton (AI, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SH, SZ, TG, UR, ZG; CVP; Economiesuisse; bauenschweiz, BPUK, IGS, KPK, SBMV, Delémont).

Die Grenze von 95 % ist willkürlich gewählt (NE).

Zusätzlich ist zu verlangen, dass Bauzonen **kompakt** und wo möglich anschliessend an die bestehende Bebauung **überbaut** werden (SPS, EVP, glp; HVCH, Pro Natura, puschi, SL, VCS, WWF), und dass die Bauzonenfläche eines Kantons insgesamt nur vergrössert werden darf, wenn die bestehenden Bauzonen im Kanton mobilisiert und zu 85 Prozent genutzt sind (SPS, EVP, glp; HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF). Weiter ist zu verlangen, dass in neuen Wohn-, Misch- und Zentrumszonen pro Einwohnerin und Einwohner und pro beschäftigter Person nicht mehr Fläche beansprucht werden darf als im flächeneffizientesten Viertel der vergleichbaren Gebietseinheiten (SPS, glp; HVCH, Pro Natura, puschi, SL, SVS, VCS, WWF). Die Ausscheidung neuer Arbeitszonen muss voraussetzen, dass der Kanton Massnahmen ergreift, die eine haushälterische Nutzung solcher Zonen gewährleisten und der Nachweis erbracht wird, dass sie haushälterisch genutzt werden (SPS; HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF).

Werden neu eingezonte Bauzonen nicht innert einer Nutzungsplanperiode erschlossen und vollumfänglich überbaut, sollen die ungebauten Teile als nicht eingezont gelten (SPS; HVCH, Pro Natura, puschi, SL, VCS).

1.5 Artikel 32

1.5.1 Allgemein

Wir **begrüssen** die Regelung von Artikel 19 Absatz 2 R-RPG, da damit für verschiedene Kantone die Möglichkeit besteht, mit einer Etappierung die Redimensionierung übergrosser Bauzonen teilweise zu lösen (GL, GR, SH, TG, UR, ZG; CVP; BPUK).

Wir **unterstützen** die vorgeschlagene Änderung ausdrücklich (EVP; HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF).

Die heute geltende Bestimmung ist **unverändert** zu belassen (LU, SG, TI, VD, VS; HEV). Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung (FDP). Die Probleme können durch die Kantone selbst gelöst werden (Economiesuisse).

Der Artikel soll entweder eine **klare Zielsetzung** enthalten oder es soll darauf verzichtet werden (ZH).

Die Möglichkeit für **Beschwerde und Ersatzforderungen** der Eigentümer in Art. 32 Abs. 3 RPV darf nicht gestrichen, sondern muss **beibehalten** werden (Economiesuisse; HEV).

Die Bestimmung **schützt zu wenig gegen forcierte Erschliessungen**; es ist daher ein zusätzlicher Absatz mit folgendem Inhalt aufzunehmen: Bei einer Etappierung der Erschliessung darf die nächste Etappe erst umgesetzt werden, wenn im betreffenden Gemeinwesen von dem durch die vorangegangene Erschliessungsetappe erschlossenen Bauland mindestens 80% überbaut ist (SBV; AgorA, AGRO, BBV, BVA, BVBB, BVSH, CJA, CNAV, FBV, LOBAG, SBLV, SGBV, SOBV, VTL, ZBV).

Die Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Erschliessungsetappierung auch in Kantonen angewendet werden kann, in denen die Bauzonen insgesamt nicht zu gross, aber die Reserven an ungünstigen Lagen lokalisiert sind (RZU, ZPG, ZPZ).

1.5.2 Absatz 1

Der **Zweck** des Artikels, eine Verschärfung des Problems bei zu grossen Bauzonen zu vermeiden, kann **über Abs. 1** erreicht werden (GL, GR, NW, SG, SH, TG, UR, ZG; CVP; BPUK, SBMV). Der Absatz ist zu streichen; der Auftrag an den Kanton, darüber zu wachen, dass das Gemeinwesen seine Erschliessungsaufgaben erfüllt, ist nicht bewältigbar (BL).

1.5.3 Absatz 2

Der Absatz ist zu **streichen** (AI, FR, GL, GR, JU, NW, SH, TG, UR, ZG; CVP; BPUK, KPK, SBMV, SVIT, UCV; Delémont). Ansonsten ist seine Tragweite in den Erläuterungen zu präzisieren (FR). Vergrösserungen darf es erst geben, wenn die bestehenden Zonen mobilisiert und zu 85 Prozent genutzt sind (pusch). Bestimmung muss ergänzt werden, um der Baulandhortung entgegen zu wirken, um die Verdichtung in bereits überbauten und in neu zu überbauenden Bauzonen zu fördern und um die Entwicklung brachliegender Flächen zu nutzen (UFS).

1.5.4 Absatz 3

Der Absatz ist zu **streichen** (AI, FR, GL, GR, JU, NW, SH, TG, UR, ZG; CVP; BPUK, KPK, SBMV, SVIT, UCV; Delémont). Ansonsten ist seine Tragweite in den Erläuterungen zu präzisieren (FR, TI). Wenn die Eidgenossenschaft verhindern will, dass Gebiete überbaut werden, die für die Auszonung bestimmt sind, muss sie dies in einer klaren Norm ausführen (TI).

1.5.5 Absatz 4

Der Absatz ist zu **streichen** (AI, GL, GR, JU, NW, SH, TG, UR, ZG; CVP; BPUK, KPK, SBMV, SVIT; Delémont).

1.6 Artikel 52a (ohne Abs. 5; s. dazu Kapitel 2.3.1)

1.6.1 Allgemein

Wir sind mit dem Gesetzgeber einig, dass **griffige Übergangsbestimmungen** in die RPV aufzunehmen sind (AR, GL, GR, JU, NW, SH, TG, UR, ZG; CVP; BPUK, KPK; Delémont). Der Interpretationsspielraum muss gering gehalten werden (AR, GL, GR, JU, NW, SH, TG, UR, ZG; CVP; BPUK, KPK; Delémont). Es ist wichtig dass diese Übergangsperiode so kurz wie möglich ist (GE).

Wir **unterstützen** diese Bestimmung ausdrücklich (EVP, glp; HVCH, Pro Natura, RZU, SL, VCS, WWF, ZPG, ZPZ).

Diese Bestimmung ist zu streichen (Aqua Nostra).

Die Übergangsbestimmungen müssen vereinfacht werden und es bedarf einer tauglichen Ausnahmeregelung (SVIT). Sie sind zu restriktiv (UCV, USPI).

1.6.2 Absatz 1

Allgemein

Die Voraussetzung von Art. 30b E-RPV betreffend Umfang der Bauzonen ("sind die Bauzonen eines Kantons insgesamt zu gross") muss auch in Art. 52a E-RPV wiederholt werden (BS).

Die Übergangsbestimmung gemäss Art. 38a Abs. 2 R- RPG ist dahingehend auszulegen, dass **hängige Beschwerdeverfahren** nach bisherigem Recht zu Ende geführt werden, sofern das neue Recht für den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nicht günstiger ist (ZG; VLP-ASPAN). Die RPV soll diese Frage klären (VLP-ASPAN).

Es sind weitere Ausnahmen zuzulassen (USPI). Wenn ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum und Wirtschaftswachstum stattfindet (BBV, CNAV, Gewerbe LU, VSLG, VTL). Es ist eine weitere Ausnahme zuzulassen für Nutzungsplanungen, die bei Inkrafttreten der Revision bereits nach Artikel 26 RPV genehmigt worden sind (UR) bzw. die vor Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung vorgeprüft und im Sinne der Vorprüfung öffentlich aufgelegt wurden (OW). Es ist eine weitere Ausnahme vorzusehen, wenn die betroffenen Zonen vor Inkrafttreten des revidierten RPG als strategische Entwicklungsräume im Rahmen von Agglomerationsprojekten identifiziert wurden und die Planung noch nicht abgeschlossen ist (VD; Gemeindeverband; UCV). Wir beantragen, dass die Ausnahmemöglichkeiten ausgeweitet werden auf die Gebiete, die für die Erweiterung der Bauzonen in den genehmigten Agglomerationsprojekten vorgesehen sind (FR, VD), die im kantonalen Richtplan für Projekte in regionalen Zentren ausgeschieden sind (VD) und die im Raumkonzept Schweiz als ländliche Zentren anerkannt werden (FR). Es ist eine weitere Ausnahme zuzulassen für den Fall dass der Kanton nach Bundesrecht baulich nutzbare Grundstücke im oder angrenzend an das Siedlungsgebiet einzont (SBB).

Diese strikte Vorschrift schafft die Möglichkeit ab, dass die Genehmigungsbehörde das fünfjährige Moratorium global bewirtschaften kann (FR, VD). Sie entspricht den weiteren nicht den Zusicherungen, die der Bund während der Abstimmungskampagne zur Teilrevision RPG abgegeben hat (FR, VD).

Falls während der Übergangsphase in einem Kanton ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum stattfinden sollte, muss es möglich sein, die entsprechende

Infrastruktur inklusive Bauland zu Verfügung stellen zu können (SVP; SBV, sgv; AgorA, AGRO, BVA, BVBB, BVSH; FBV, Gastro Suisse, LOBAG, SBLV, ZBV).

Buchstabe a

Die Bestimmung muss gestrichen oder wenigstens weniger einschränkend formuliert werden (FR).

Es ist klarzustellen, dass alle Einzonungen in Rechtskraft erwachsen, wenn diese vor Inkrafttreten des RPG vom Kanton rechtmässig genehmigt wurden, dagegen keine Beschwerde geführt oder allfällige Beschwerden nach Inkrafttreten des RPG gestützt auf die bei der Genehmigung geltenden Rechtsgrundlagen abgewiesen worden sind (BE). Sonst wird eine missbräuchliche Anwendung der Beschwerdemöglichkeiten gefördert (BE).

Buchstabe b

Ausnahmen nach dieser Bestimmung müssen ein überwiegendes öffentliches Interesse voraussetzen (AR, GL, GR, JU, NW, OW, SH, TG, UR, ZG; CVP; BPUK, KPK; Delémont), beispielsweise ein kantonal genehmigtes Schulraumkonzept oder ein Spitalbaukonzept (GL, GR, JU, NW, SH, TG, UR, ZG; CVP; BPUK, KPK, Delémont). Die Voraussetzungen dieser Ausnahme sind klarer zu formulieren (AR, SG), zumindest in den Erläuterungen (SG).

Wir bezweifeln, dass diese Ausnahme vom Grundsatz von Artikel 38a Absatz 2 R-RPG in einem **Rechtsmittelverfahren** standhält (SO; FRI, FSU Mittelland). Wir schlagen vor, die Bestimmung zu streichen oder sie zumindest vollständig zu überarbeiten (VD).

Wir begrüßen diese Bestimmung ausdrücklich (FRI, HEV).

Einzonungen für öffentliche Nutzungen sollten **bedingungslos**, d.h. unabhängig von kompensatorischen Auszonungen, möglich sein (SZ, TI, UR, VS, ZH), wenn sie standortgebunden oder im übergeordneten, kantonalen Interesse erforderlich sind (AG, BL). Die Bestimmung muss angepasst werden, um zu vermeiden, dass laufende strategische Planungen während der Übergangsfrist gestoppt werden (Gemeindeverband).

Die Formulierung ist zu optimieren (GL, GR, JU, NW, SH, SZ, TG, UR, ZG; CVP; BPUK, KPK; Delémont) bzw. zu vereinfachen (OW; BBV).

Die Anforderung «Wenn der Richtplan nicht nachweist, dass sich dies [eine Rückzonung] erübrigt», ist nicht sinnvoll, weil diese Regelung gerade im Zeitpunkt greifen soll, wenn der Richtplan noch nicht genehmigt ist, weshalb die entsprechende Fläche noch nicht festgelegt sein kann (BE).

Es ist zu klären, ob auch Spezialzonen nach Artikel 18 RPG davon erfasst werden (FR).

1.6.3 Absatz 2

Wir unterstützen diese Bestimmung (SSV).

Diese Kompetenz soll dem Kantonsparlament zustehen, nicht der Kantonsregierung (HEV).

Die Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wie sie die Kantonsverfassung vorsieht, muss respektiert werden (UCV).

1.6.4 Absatz 3

Eine solche Kompetenzverschiebung von den Gemeinden zu den Kantonen ist unangemessen (Economiesuisse) bzw. nicht rechtens (FRI, HEV) und daher zu streichen (HEV). Nur das kantonale Recht kann vorschreiben, dass eine Planungszone länger als fünf Jahr gültig bleiben soll (FRI).

1.6.5 Absatz 4

Keine Bemerkungen.

2 Solaranlagen (Art. 32a, 32b und 52a Abs. 5)

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Art. 18a Abs. 4 R-RPG verunmöglicht eine sinnvolle **Interessenabwägung** zwischen dem Ortsbildschutz einerseits und der energiepolitischen Bevorzugung andererseits. Wir beantragen, dass eine solche Abwägung möglich sein soll (SSV).

Weder in der Verordnung noch im Bericht wird konkretisiert, was mit "**anderen Solaranlagen**" und "**ästhetisch wenig empfindlichen Typen von Bauzonen**" (s. Art. 18 Abs. 2 Bst. a R-RPG) gemeint ist. Eine systematische Auslegung von Art. 18a R-RPG legt nahe, dass mit "anderen Solaranlagen" nicht genügend angepasste Solaranlagen gemeint sind (SG).

2.2 Artikel 32a

2.2.1 Allgemein

Das RPG ist ein Rahmengesetz. Die Regelung wird deshalb als **zu detailliert** beurteilt; der kantonale Handlungsspielraum wird unnötig eingeschränkt (AG, AI, FR, GR, LU, NE, NW, SG, ZG; ABV, Agri Genève, Archäologie, BPUK, CATEF, KPK, KSD, Metron, Prométerre, SHS). Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind gemäss Art. 89 Abs. 4 BV vor allem die Kantone zuständig (ZH). Viele Kantone haben die Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen ja bereits geregelt (AR, LU). Daher genügt in der RPV eine Delegation an die Kantone (AR).

Der ganze Artikel ist zu streichen (AG; ABV, Gastro Suisse). Abs. 1 und 2 sind zu **streichen** (AI, NW, ZG, ZH; BPUK, fenaco, KPK, SAB), bzw. zu **vereinfachen** (LU; Archäologie, KSD; SHS).

Die vorgeschlagene **Vereinfachung** der Verfahren **wird begrüsst** (JU).

Die hier vorgeschlagenen Definitionen erscheinen uns grundsätzlich **zweckmässig** (Swissolar, SSES).

Die in Art. 32a RPV festgehaltenen Grundsätze lassen einen **grossen Interpretationsspielraum** zu (KSD, SHS, Archäologie).

Der vorgesehene **Detaillierungsgrad ist nicht stufengerecht**. Diese Bestimmungen sind allenfalls in die harmonisierten Bauvorschriften der Kantone aufzunehmen. Mit Absatz 2 lässt die Verordnung kantonal abweichende Vorschriften zu, sofern diese den Bau nicht stärker einschränken und verhältnismässig sind. Eine Vereinheitlichung der Bestimmungen auf Bundesebene wird damit nicht erreicht (BBV, ERR, SBLV, SOB, fenaco).

Das Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 2 ist unklar (ZH).

Kann der Gemeinderat eine Profilierung oder ähnliche Massnahmen verlangen (AG, ABV)?

Im Wortlaut von Art. 32a RPV ist klarzustellen, dass der Begriff "Schutzzonen" (Art. 18a Abs. 2 Bst. b) auch geschützte Einzelobjekte mit einschliesst (ABV).

2.2.2 Absatz 1

Die in Artikel 32a Absatz 1 RPV vorgeschlagenen Grundsätze sind von der Stossrichtung her zu **unterstützen** (AS, Archäologie, VLP-ASPAN).

Bst. c und d sind zu streichen, da sie je nach vorgegebener Dachgestaltung ästhetisch gute Lösungen verhindern (BL). Die Buchstaben c und d des Art. 32a Abs. 1 RPV sind begrüssenswert (SGS, Solar Agentur).

Solaranlagen können sehr wohl das Ortsbild nachteilig beeinflussen. Wir sind der Ansicht, dass hier zumindest eine maximale Fläche definiert werden soll, innerhalb derer eine Solaranlage ohne Bewilligung erstellt werden kann, und beantragen folgende Ergänzung von Abs. 1: Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst, wenn sie: a. eine Fläche von weniger als 35 m² aufweisen; b. ... (SSV).

Die solare **Fassadennutzung** fehlt in Absatz 1 (SGS, Solar Agentur).

Bst. a

Wir weisen darauf hin, dass die maximale Übertragung mit **20 cm sehr knapp** angesetzt ist. Oft macht es Sinn, bestehende Entlüftungsröhre/Dunstrohre zu überdecken, damit keine zerstückelten Anlagen gebaut werden müssen. Dazu braucht es in der Regel eine Höhe von 30 cm, was das Kriterium „genügend angepasst“ nicht entscheidend beeinträchtigt (Swissolar, SSES). Bei solarthermischen Flachkollektoren kann aus hydraulischen Gründen ein Winkel von 15° nicht unterschritten werden. Wenn jedoch die Dachfläche auf einem Flachdach um höchstens **20 cm** gemäss abs. a überragt werden darf, so muss der Neigungswinkel unter 10° liegen (Swissolar, SSES).

Wir sind der Überzeugung, dass Solaranlagen, die die Dachfläche um maximal 20 cm überragen, **nicht generell als genügend angepasst** bezeichnet werden können, da sie die Gebäude- und Firshöhe verändern und damit die Interessen der Gemeinden (Ortsbild) und der Eigentümer der Nachbargrundstücke unverhältnismässig beeinträchtigen können. Zudem sind heute Anlagen möglich, die die bestehende Dachfläche nicht überragen (integrierte Lösung). Wir beantragen deshalb, dass Solaranlagen als genügend angepasst gelten, wenn sie die bestehende Dachfläche (z.B. mit Ziegeln) nicht überragen (SSV).

Ist zu streichen: Im erläuternden Bericht wird zu Bst. a festgehalten (S. 13), dass eine Integration ins Dach selber regelmässig die bessere Lösung bleibe. Dies mag aus ästhetischen Gründen richtig sein, **aus energietechnischer Sicht** ist diese Aussage jedoch bei vielen Solarstromanlagen falsch. Bei einer Hinterlüftungsebene von weniger als 10 bis 20 cm kann die entstehende Abwärme der Solarzellen nur ungenügend abgeführt werden und der Wirkungsgrad der Anlage sinkt um bis zu 20 % (TG).

Solaranlagen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszonen stossen kaum je auf Widerstand. In solchen Zonen stehen jedoch grösstenteils **Flachdachbauten**, die paradoxerweise von der Bewilligungsfreiheit für Solaranlagen meist nicht profitieren könnten. Denn Solaranlagen auf Flachdächern werden in der Regel aufgeständert montiert und können deshalb nicht von den Definitionen gemäss Buchstabe a und b profitieren. Gemäss RPG Art. 18a, Abs. 2, Bst. a können die Kantone zwar bestimmte, wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligungen erstellt werden können. Damit hätten die Kantone die Möglichkeit, die oben erwähnten aufgeständerten Solaranlagen beispielsweise in einer Gewerbezone bewilligungsfrei zuzulassen. Erfahrungsgemäss wird es jedoch Jahre dauern, bis solche weiterführenden Regeln in allen Kantonen eingeführt sind. Wir empfehlen deshalb die Einführung eines **zusätzlichen Buchstabens** e mit ungefähr folgender Formulierung:
e. auf einem Flachdach aufgeständerte, unter Einhaltung der zonenspezifischen Bauhöhe, aber die Dachfläche mit über 20 cm überragende Anlagen (Swissolar, SSES).

Diese Regelung hat zur Folge, dass Solaranlagen auf **Flachdächern** oder flach geneigten Dächern immer bewilligungspflichtig sind. Dies ist sachlich nicht begründbar (AR, AG; KSD, SHS, Archäologie, ERR, ABV, Stadt Zürich). Praktisch sämtliche Solaranlagen überragen auf Flachdächern die Dachfläche um mehr als 20 cm und sie ragen «von vorne gesehen» über die Dachfläche hinaus. Damit würde faktisch weiterhin eine Baubewilligungspflicht für die meist wenig störenden Solaranlagen auf Flachdächern bestehen, was nicht dem Sinn von Art. 18a Abs. 1 RPG entspricht. Die Regelung in Art. 32a Abs. 1 E-RPV sollte daher so

erweitert werden, dass sie auch auf Solaranlagen, die auf Flachdächern installiert werden, angewendet werden kann (SG, SH, TG). Dieser Absatz ist wie folgt zu ändern:
„Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst, wenn sie: a. parallel zur Dachfläche von Steildächern angebracht werden; b. nicht über die Traufe, den Ort und den First der Dachfläche hinausragen; d. als eine zusammenhängende Fläche ausgeführt werden; und e. die Dachfläche von Flachdächern ab der Oberkante der Brüstung höchstens 120 cm überragen und mindestens 50 cm Abstand von der Fassade haben (TG).

Ergänzungsvorschlag: Bst. a: „parallel zu Dachfläche erstellt sind und ...“ und am Schluss des Absatzes: „Solaranlagen gelten als auf **Flachdächern** genügend angepasst, wenn sie: nicht über die Dachfläche hinausragen und die Dachfläche im rechten Winkel höchstens 1 Meter überragen; nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden“ (VLP-ASPAN, KSD, SHS, Archäologie, SL). VS schlägt in dieser Hinsicht einen neuen Buchstaben e mit ausformuliertem Textvorschlag vor.

Als beispielhafte **Formulierung** kann aus der Bewilligungspraxis des Kantons Bern zitiert werden: "Bei Flachdächern (bis 3° Neigung) sind flach montierte und aufgeständerte Solaranlagen baubewilligungsfrei, wenn sie seitlich um min. 50 cm von der Dachkante eingerückt werden und eine max. Höhe von 1.20 m über der Oberkante des Dachrandes aufweisen. Bei Gebäuden mit geschlossenen Brüstungen beziehen sich die Masse auf die Oberkante der Brüstung." (Stadt Zürich).

Bst. b

Statt "von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen", "in der Ansicht und in der Aufsicht gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen" (AG; ABV).

Was unter "von vorne" exakt zu verstehen ist, bleibt unklar; zu präzisieren. Wir fragen uns zudem, ob diese Frage im Bundesrecht zu regeln ist (CVP).

Vorschlag: „von vorne und von oben gesehen“ streichen (Archäologie, KSD, SHS).

Das ist nicht auf Anhieb verständlich und ist auch nur eine Schrägdachvorgabe. Vorschlag für alternative Formulierung: b1. bei Schrägdächern sowohl in den Seiten- als auch in den Dachaufsichten innerhalb der Dachflächen liegen. b2. bei Flachdächern in den Dachaufsichten innerhalb der Dachflächen liegen (Stadt Zürich).

Bst. c

Die Bezeichnung „reflexionsarm“ ist undefiniert. Dieser Satz **bietet daher viel Raum für Bewertungen zum Nachteil** der Photovoltaik. Zur Erreichung eines möglichst hohen Wirkungsgrades sind alle Module mit Gläsern ausgerüstet, die die Reflexion möglichst gering halten. Wir empfehlen, diesen Absatz wegzulassen (Swissolar, SSES).

Buchstabe c ist ersatzlos **zu streichen** (TG; LBV, ZBB). Hohe Reflexionen schwächen den Wirkungsgrad der Anlagen und werden von den Produzenten **aus Eigeninteresse** vermieden. Zudem hat das Bundesgericht unlängst entschieden, dass von Solaranlagen keine dauerhafte Störung ausgehen kann (TG). Der Bauherr kann nicht beurteilen, ob die Reflexion einer Solaranlage nun dem Stand der Technik entspricht oder nicht (LBV, SBLV, SOB).

Bst. d

Für Anlagen auf Schräg- bzw. Flachdächern sind unterschiedliche Bedingungen zu formulieren. Die vorgeschlagene Vorschrift ist **nur für Schrägdächer sinnvoll**. Aus der Formulierung müsste auch hervorgehen, ob eine Anlage auch als kompakt gilt, wenn Dachflächenfenster sauber integriert sind (Stadt Zürich).

Der Begriff „**kompakte Fläche**“ ist unklar beschrieben im Erläuternden Bericht; Ist jede beliebige Form oder sind nur gewöhnliche geometrische Formen gemeint (BE)? Der Begriff „zusammenhängende Fläche“ erscheint für den Vollzug einfacher (TG).

Formulierung "orthogonale, ruhige und kompakte Fläche zusammenhängen" wäre zweckmässig. Eine zusammenhängende Fläche wird zudem verunmöglicht durch Elemente wie Gauben, Lukarnen und Dachflächenfenster (AG, ABV).

Eine **Wegleitung mit Skizzen** wäre hilfreich, wie zum Beispiel die „Richtlinie für Solaranlagen im Kanton Basel-Stadt vom Januar 2013" (SZ).

VS schlägt vor, das Adjektiv « **compacte** » nach « surface » im französischen Text zu ergänzen (die französische Formulierung « d'un seul tenant » lasse einen grösseren Interpretationsspielraum als die deutsche „kompakte Fläche“; so wäre etwa eine F-Form in der französischen Version zulässig, aber nicht in der deutschen; der Begriff « compact » sei darum in der französischen Version anzufügen).

Als kompakte Fläche sollte **im erläuternden Bericht** wirklich eine kompakte Fläche, d.h. eine rechteckige, allenfalls je nach Dachform trapezförmige Fläche verlangt werden. Einschnitte für Dachflächenfenster, Kamine etc. sollten klar nicht bewilligungsfrei zulässig sein (AKD).

Formulierung: „entweder die gesamte Dachfläche abdecken oder pro Dachfläche nicht mehr als eine rechteckige Fläche aufweisen“ wäre besser (Archäologie, KSD, SHS, SL, VLP-ASPAN).

Formulierung: „mit der Platzierung der Module in einer Flucht realisiert werden, auch mit Auslassungen für bestehende Dachaufbauten“ (es gab Probleme mit Lüftungsaufbauten in Basel) (SSES, Swissolar).

2.2.3 Absatz 2

Zu **begrüssen** ist der in der Vorordnung vorgeschlagene Artikel 32a Absatz 2, der es erlaubt, mittels Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts kantonalen und regionalen Eigenheiten Rechnung zu tragen (SL, VLP-ASPAN). Die Möglichkeit, dass Kantone oder Gemeinden situationsbedingt strengere Gestaltungsvorschriften erlassen können ist – gerade auch für kommunale Schutzobjekte oder Schutzzonen zentral. Der Absatz soll aber nicht durch den letzten Satzteil verwässert werden; er soll lauten: Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind (AKD).

Artikel 32a Absatz 2 sollte nicht unnötig eingeschränkt werden. Allfällige Gestaltungsvorschriften des **kantonalen Rechts sollten ausnahmsweise auch strenger sein können** als Absatz 1. Der letzte Teil von Absatz 2 ist entsprechend zu **streichen** und die nur schwer lesbare Bestimmung insgesamt klarer zu formulieren (VLP-ASPAN, SL).

Formulation sibylline (FR, VLP-ASPAN). Aussage **unklar**, da Abs. 1 nichts über Einschränkungen von Solaranlagen aussagt, sondern sich mit der Frage der Bewilligungsfreiheit befasst (AG; ABV). Es ist unklar, welche berechtigten Schutzanliegen gemeint sind und wer dafür verantwortlich ist, dass diese "kantonalen Gestaltungsvorschriften" die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1 (Stadt Zürich).

Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass diese Möglichkeit insbesondere für Gebiete gedacht ist, deren Überbauung eine gewisse Einheitlichkeit aufweist, ohne dass sich rechtfertigen würde, gestützt auf Art. 18a Abs. 2 Bst. b R-RPG eine Baubewilligungspflicht vorzusehen. Wir begrüssen diese Möglichkeit sehr. Sie berücksichtigt, dass auch in Bauzonen gewisse Gebiete oder Liegenschaften eine Sensibilität aufweisen, die einer gesonderten Regelung bedarf. Es ist wünschenswert und aus Sicht der Verhältnismässigkeit richtig, mit Abs. 2 die Möglichkeit zu schaffen, auch innerhalb der Bauzone zu differenzieren - immer unter Beibehaltung der Befreiung von der Bewilligungspflicht und der Förderung der Nutzung der Sonnenenergie (OW; KSD).

VS schlägt eine **neue, ausformulierte Version** vor, da der Begriff „Integration“ zu Konfusion führe, weil er sowohl eine ästhetische Homogenität als auch das Einfügen der Anlagen in die bebaute Struktur vorsieht.

Vorschlag einer **neuen Fassung**: „Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechtes sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen dienen“ (Archäologie, KSD, SHS, UFS).

Der Begriff „**berechtigter Schutzanliegen**“ ist mit der „des unter Schutz stehenden Objektes“ zu ersetzen. Konkret können nicht im Zusammenhang mit Bauten von Solaranlagen neue Schutzanliegen definiert werden (SBV; AgorA, AGRO, BVA, BVSH, CJA, CNAV, FBV, LOBAG, SGBV, Swiss beef, VTL, ZBV).

Antrag: Art.32a Abs. 2 ist umzuformulieren, so dass der zweite Satzteil gestrichen wird: „Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind.“ (TI).

Art. 32a Abs. 2 RPV ist ersatzlos zu streichen: Mit Absatz 2 von Art. 32a RPV kann die sog. „Bewilligungsfreiheit“ für Solaranlagen faktisch aufgehoben werden (SGS, Solar Agentur).

2.2.4 Absatz 3

Die Meldepflicht ist ein **ganz zentraler Punkt**, weil Hauseigentümer oft nicht wissen, dass ihr Gebäude in einer kantonalen Schutzzone steht oder nicht einmal über die Einstufung ihres Gebäudes als Schutzobjekt im Bilde sind (OW; AKD, KSD).

Eine **vorgängige** Meldepflicht ist abzulehnen (SH).

Zu **überarbeiten**. „zu melden“, damit räumt man indirekt ein, dass es offenbar doch eine **Behörde** braucht, die prüft, ob die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 erfüllt sind (GR). Es sind Vereinfachungen der Meldepflicht vorzunehmen (BE, ähnlich TG).

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb der Ersteller einer bewilligungsfreien Solaranlage eine **Meldung** an die Baubewilligungsbehörde machen muss (Agri Genève, SAB).

Unklar ist, ob und auf welche Weise die kantonale Zustimmungsbehörde nach Art. 25 Abs. 2 RPG in ein **Meldeverfahren** einzubeziehen ist. Welche Instanz entscheidet z.B. die Frage, ob bei grundsätzlich genügend angepassten Solaranlagen die technischen Vorgaben nach Art. 32a Abs. 1 RPV eingehalten sind (SG).

Es wäre vorzuziehen, dass die kantonale Gesetzgebung festlegt, welcher **Behörde** die Erstellung von Solarpanles gemeldet werden muss, damit verhindert werden kann, dass sich der Kontrollaufwand von Kanton und Gemeinden vervielfacht (JU). VD schlägt vor, den zweiten Satz dieses Absatz zu streichen, insoweit er eine kantonale Kompetenz festlegt (VD).

Die Meldung müsste etwa 30 Tage vor Baubeginn mit Plänen und weiteren Unterlagen eingereicht werden. **Den Kantonen ist die Kompetenz zu belassen, die Meldepflicht zu regeln** (SH, TG). Sie sollen vorsehen dürfen, dass die erforderliche Meldung ohne administrativen Aufwand, d.h. ohne Prüfung von Plänen und Unterlagen und somit auch noch nach dem Bau der Anlage erfolgen kann. Wir schlagen folgende Formulierung vor: «Bewilligungsfreie Solaranlagen sind der Baubewilligungsbehörde zu melden. Das kantonale Recht regelt das Meldeverfahren. Die Kantone können vorsehen, dass die Meldung nur zu energiestatistischen Zwecken zu erfolgen hat» (SH). Wir beantragen deshalb diese Bestimmung wie folgt zu ändern: „Das kantonale Recht regelt die Einzelheiten des Verfahrens.“ (TG). Es soll dem kantonalen Recht vorbehalten sein, untergeordnete Anlagen von der Meldepflicht auszuschliessen. Im Kanton Zürich besteht heute für Anlagen, die weniger als 35 m² aufweisen, keine Meldepflicht. Die Meldepflicht für sämtliche Anlagen würde im Kanton Zürich einen Rückschritt bedeuten (Stadt Zürich).

Art. 32a Abs. 3: Dazu wird im erläuternden Bericht ausgeführt: „Die Meldung hat vor Baubeginn zu erfolgen. Das kantonale Recht legt dafür eine Frist fest. Angemessen dürfte eine **Frist von 30 Tagen** sein, doch soll den Kantonen...“. Diese Frist ist zu pauschal. Wir beantragen deshalb, im Erläuternden Bericht auf eine Aussage hierzu zu verzichten (SSV).

Die Meldung wird nicht **an Nachbarn gemeldet oder publiziert** (AG; ABV)?

Wie werden wir mit Einwendungen oder Beschwerden von benachbarten Grundeigentümern umgehen (AG; ABV)? Widerspricht Art. 32a dem **Art. 29a BV** (AG, ABV)?

Vorschlag einer **neuen Fassung**: „Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest. Bei unsachgemässer Ausführung, die im Widerspruch zu Abs.1 und 2 steht, ist der Besitzer verpflichtet, die Anlage sachgemäss anzupassen“ (Archäologie, KSD, SHS, SL).

2.3 Artikel 32b

2.3.1 Allgemein

Die korrekte Umsetzung von Art. 18a RPG wird in den Kantonen und Gemeinden eine **massive Herausforderung** darstellen. Eine Konsolidierung sämtlicher genannter Inventare des Bundes und der Kantone in Listenform wäre sinnvoll. Nötig wäre auch eine gebäudegenaue Definition der Gültigkeit des ISOS bezüglich RPG 18a. Angezeigt ist zudem eine nationale Vereinheitlichung der Sprachregelungen bezüglich Kulturdenkmälern (SL).

Artikel 18a Absatz 3 R-RPG ruft nach einer Klärung des Begriffs der „Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung“. Dies ist **nicht einfach**, denn gemäss Bundesverfassung sind grundsätzlich die Kantone für Natur- und Heimatschutz zuständig. In der Praxis gibt es denn auch sehr unterschiedliche Bewertungssysteme, die sich nur schwer in eine gesamtschweizerische Liste übertragen lassen (VLP-ASPAN).

Für einen Bauherrn ist es mit grossem Aufwand verbunden, die in der Verordnung genannten sechs Inventare im Hinblick auf eine Schutzregelung für sein Gebäude zu durchsuchen. Dies ist nicht zumutbar. Wir verlangen deshalb, dass die **Kantone einem Bauherrn innerhalb von 10 Tagen auf Anfrage mitteilen sollen**, ob sein Bauprojekt in eine Schutzkategorie fällt. Zu diesem Zweck müsste jeder Kanton ein Inventar anlegen, wobei natürlich auch eine Bundeslösung denkbar wäre (SSES).

In der Schweiz gibt es bisher keine eindeutige Definition, was ein Schutzobjekt ist. Mit der vorliegenden Aufzählung wird ein Versuch gemacht, dies nachzuholen. Die erwähnten Inventare decken vermutlich alle wichtigen Schutzobjekte ab und sind somit eine **gute Grundlage** (Swissolar, SSES).

In dieser Bestimmung sind die **Naturdenkmäler** nicht enthalten. Der Vollständigkeit halber sollten auch die Naturdenkmäler erwähnt werden, auch wenn im erläuternden Bericht festgehalten wird, dass Art. 18a R-RPG nur für Solaranlagen auf Bauten gelte. Wir beantragen folgende Änderungen: Art. 32b Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern. Als Kultur- und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung gelten: (VD; HVCH, Pro Natura, pusch, SL, SVS, VCS, WWF, SVS, UFS).

Störend ist die mehrmalige Erwähnung von Objekten von regionaler Bedeutung, obschon das Gesetz (RPG Art. 18a, Abs. 3) nur von Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung spricht. Wir beantragen deshalb die Streichung des Begriffs „regionale Bedeutung“ in den Bst. a, c und d (Swissolar, SSES, SGS, Solar Agentur).

Die Bst. b bis e inbegriffen sind zu **streichen** (BL).

Artikel 32b RRV stellt eine Präzisierung von Art. 18a Abs. 3 des revidierten Raumplanungsgesetzes dar. Gemäss Gesetzgeber soll mit dieser abschliessenden

Aufzählung verhindert werden, dass eine Behörde eigens für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern Verfügungen erlassen muss. Die Aufzählung wird als äusserst **umständlich formuliert und in sich widersprüchlich beurteilt; sie ist stark zu vereinfachen** (BPUK, ZG, FR, OW, SG, SO, KPK, NW, SZ, ENHK).

Für den Natur- und Heimatschutz sind gemäss Art. 78 Abs. 1 BV die Kantone zuständig (OW, SG, TG, TI, ZH; Archäologie, Gastro Suisse, Gewerbe LU, HEV SG, KGV, KSD, SHS, SL). Jedenfalls ist aber **den Kantonen zu überlassen**, für welche weiteren (zum Beispiel kommunalen) Schutzobjekte sie eine Bewilligungspflicht statuieren wollen (AG, SO, TI; ABV). Die Definition von Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung ist im Grundsatz den Kantonen zu überlassen (BL). Die Gemeinden schützen die Kulturobjekte von lokaler Bedeutung im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen; diese Objekte müssen ebenfalls unter Art. 18a Abs. 3 RPG fallen; 18a Abs. 3 ist daher so zu präzisieren, dass die entsprechenden kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetze umsetzbar bleiben (OW, KSD). Im Raum steht die Problematik, dass über diese Bestimmung eine allgemeingültige Definition von Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung etabliert werden könnte; die Kompetenz dazu ist jedoch nicht ersichtlich (SG). Anstelle der Buchstaben a-f könnte deshalb etwa stehen: „Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten Objekte, die nach einem kantonalen oder nationalen Erlass oder Beschluss geschützt sind“ (SO). Ferner muss berücksichtigt werden, dass verschiedene Kantone **keine Kulturdenkmäler von „kantonaler“ Bedeutung sondern (nur) von „regionaler“ Bedeutung** kennen (ZG; BPUK, KPK; SL). Entsprechend wird beantragt, den Begriff „kantonal“ im Einleitungssatz sowie lit. f zu streichen (BPUK, KPK, ZG).

Dem **unterschiedlichen Schutzgrad** wird nicht Rechnung getragen, was eine Abwägung der Interessen verunmöglicht. Konkret wird es insbesondere für die Städte mit einem geschützten Kern schwierig werden, qualitative Kriterien geltend zu machen, da das Gesetz keinen Ermessensspielraum lässt (UCV).

Unklar hingegen ist nach wie vor der **Umgebungsschutz** der Kulturdenkmäler. Solaranlagen in der unmittelbaren Umgebung von Einzelobjekten oder Ortsbildern können Kulturdenkmäler massiv beeinträchtigen (SG).

Es wäre wichtig, den **unbestimmten Begriff der "wesentlichen Beeinträchtigung von Baudenkmalern"** von Art. 18a Abs. 3 R-RPG näher zu konkretisieren. So ist es z.B. unklar, ob damit eine Beeinträchtigung seiner Substanz oder seines Charakters gemeint ist (SG).

Nicht nur für Schutzzonen, sondern namentlich auch für **kommunale und regionale Schutzobjekte** soll im kantonalen Recht die Bewilligungspflicht vorgesehen werden können (AG, SG, TG; ABV).

Ganzen Artikel **streichen** (Gewerbe LU).

AG geht davon aus, dass in Schutzzonen immer eine Bewilligung erforderlich ist (s. Art. 18a Abs. 2 Bst. b); im Wortlaut von Art. 32a RPV ist klarzustellen, dass der Begriff "Schutzzonen" geschützte Einzelobjekte mit einschliesst (AG; ABV).

BL nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass mit Art. 32b E-RPV sämtliche Inventare nach Art. 6 NHG zur Anwendung kommen sollen.

Da Art. 18a Abs. 3 R-RPG von «Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung » spricht, beantragen wir, diesen leider nur geringen Spielraum voll auszuschöpfen und die Liste in Art. 32b zu **ergänzen**:

g. Kultur- und Naturgüter in der Liste des Erbes der Welt gemäss dem Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (SR 0.451.41) (dies verlangen auch RZU und ZPG);

h. Objekte, die in vom Kanton genehmigten Inventaren als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung bezeichnet werden (SSV).

2.3.2 Buchstabe a

In Buchstabe a wird auf die KGSV Bezug genommen, bei der es sich um eine Bundesverordnung zum Schutz der Kulturgüter für den Fall **bewaffneter Konflikte** handelt. Diese Verordnung statuiert aber keinen Schutz in Friedenszeiten. Der Buchstabe a muss dementsprechend gelöscht werden, da er keinen zusätzlichen Schutz bringt (VD).

Bst. a wird sinnvollerweise um das vom Bundesrat genehmigte **KGS Inventar** ergänzt (KSD, SHS, Archäologie, NIKE).

2.3.3 Buchstabe b

Art. 32b lit. b E-RPV sei ersatzlos zu **streichen** (ENHK).

Der Begriff "**Objekte**" ist missverständlich, denn das ISOS gliedert einen Ort nicht in Objekte, sondern in Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente: Art. 32b Bst. b ist wie folgt anzupassen: "Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A." (SG).

Bst. b ist um ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung mit **Erhaltungsziel B** zu erweitern. Damit lässt sich ein Flickenteppich von Zonen mit Bewilligungspflicht und solchen ohne Bewilligungspflicht in geschlossenen Ortsbildern vermeiden (ENHK, SL).

2.3.4 Buchstabe c

VS schlägt vor, diesen Buchstaben **an den Anfang** zu stellen, da es vorzuziehen sei von einem allgemeinen Inventarbegriff auszugehen und erst danach die Spezialfälle zu behandeln.

In Bst. c sind die Objekte von nationaler Bedeutung gemäss eidgenössischem Natur- und Heimatschutzgesetz umfassend angesprochen. Zu diesen gehören auch die Objekte des ISOS. Für Letztere wird jedoch mit Bst. b die Anwendbarkeit auf Teilbereiche der ISOS-Objekte beschränkt, nämlich auf solche mit Erhaltungsziel A (ZH).

2.3.5 Buchstabe d

Die Baubewilligungsbehörde hat allenfalls gar keine Kenntnis, ob bzw. an welche Objekte Bundesbeiträge geleistet worden sind. Buchstabe d ist daher zu streichen (TG).

2.3.6 Buchstabe e

In Bst. e wird die Bestimmung über die Erstellung von Solardächern an die Möglichkeit zum Ausbau und Erhalt von schützenswerten Gebäuden nach Art. 24d Abs. 2 RPG oder Artikel 39 Abs. 2 RPV geknüpft. Wir können diese Überlegung nachvollziehen, müssen aber im Umkehrschluss fordern, dass sämtliche unter Art. 32b E-RPV aufgeführten schützenswerten Gebäude und Anlagen auch als solche nach Art. 24d Abs. 2 RPG zu gelten haben (SBV; AgorA, AGRO, BBV, BVA, BVSH, CJA, CNAV, FBV, LOBAG, SBLV, Swiss beef, VTL, ZBV).

2.3.7 Buchstabe f

Bst. f, der eine Bezeichnung der Kulturdenkmäler im kantonalen Richtplan vorsieht, kann als **sinnvoller** Auffangtatbestand für entsprechende Schutzobjekte verstanden werden (VLP-ASPAN).

Vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich die **Kantone gemäss Bundesverfassung** für die Verbundaufgabe des Heimatschutzes **zuständig sind** (vgl. Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 sowie Art. 78 Abs. 1 der Bundesverfassung), ist es fragwürdig, dass die Kantone mit einer Verordnungsbestimmung zu einem Spezialthema (Bewilligung von Solaranlagen) zur

Bezeichnung von Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung in ihren Richtplänen verpflichtet werden sollen (SG, TI).

Neben dem Richtplan sollen solche Objekte auch in anderen entsprechenden **kantonalen Verzeichnissen** als Kulturdenkmäler gemäss kantonalem Recht (...) aufgeführt werden können (OW; NIKE).

Bst. f soll **den Kantonen offen lassen**, in welcher Form sie die Baudenkmäler von kantonaler Bedeutung bezeichnen (SG; KSD, SHS, Archäologie, AKD). Es wird unnötig in den Kompetenzbereich des Kantons eingegriffen. Abgesehen davon wird übersehen, dass die zuständigen Kantone den Natur- und Heimatschutz unterschiedlich gesetzlich geregelt haben (TG; KSD, SHS, Archäologie). Da die kantonalen Richtpläne sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, stellt der Richtplan kein ausreichend taugliches Instrument dar, um zu definieren, welche Kulturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung sind (NIKE). Viele Kantone haben die kant. Kulturobjekte zur Zeit nicht im Richtplan festgelegt und werden diesen Schritt kaum innert fünf Jahren machen können oder wollen (AKD).

Buchstabe a **streichen**: das angestrebte Ziel kann nicht erreicht werden, da der kantonale Richtplan nicht grundeigentümerverbindlich ist (FR, NW, ZH; Archäologie, KSD, SHS).

Im Kanton Thurgau werden alle von den Gemeinden auf der Grundlage des TG NHG durch Reglemente, Pläne oder Einzelverfügungen unter Schutz gestellten Gebäude als „Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung“; wir beantragen daher Art. 32b lit. f wie folgt zu **formulieren**: „Objekte, die nach kantonalem Recht geschützt sind. “. ZH schlägt folgende Formulierung vor: „Die Kantone bezeichnen die Objekte von kantonaler Bedeutung“.

2.4 Artikel 52a Abs. 5

Der Abs. 5 ist zu streichen i.V.m. der Streichung von Art. 32b Bst. f (NW, ZG; CVP; sgv; BPUK, HEV SG, KGV).

Vorschlag HEV: „die Kantonsregierung“ mit „das Kantonsparlament“ ersetzen und „durch einfachen Beschluss“ streichen.

3 Tierhaltung (Art. 34b, 42b und 42c)

3.1 Allgemeine Bemerkungen

LU; SPS, EVP; HVCH, Pro Natura, pusch, SGS, VCS, WWF begrüßen die Regelung für die Haltung und Nutzung von Pferden ausserhalb der Bauzonen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Die Umsetzung der Parlamentsbeschlüsse vom 22. März 2013 zum Thema Tierhaltung in der Landwirtschaftszone erscheine adäquat (EVP; HVCH, Pro Natura, pusch, SGS, VCS, SL).

Die Beschränkungen der Anzahl Tiere im Rahmen der hobby-mässigen Tierhaltung werden von SPS, EVP; HVCH Pro Natura, pusch, VCS explizit begrüsst. Dies insbesondere um reine Reit- und Pensionsbetriebe ohne den erforderlichen engen Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens zu verhindern.

Die SPS fordert mit Nachdruck, dass die Pferdehaltung nicht zur Schaffung von neuem Wohnraum in der Landwirtschaftszone führen darf. Erfordere die vorgesehene Pferdehaltung eine dauernde Überwachung der Tiere vor Ort, muss entsprechender Wohnraum bereits vorhanden sein.

FR, GE, TI verlangen, dass die Richtlinien für die Pferdehaltung (Version 2011) gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesrechts angepasst werden. SBV ; AgriGeneve, Aqua Nostra, BVA, BBV, BVSH, CJA, CNAV, COFICHEV, FBV, SBLV, SGBV, Swiss Beef, VSLG, VTL, ZBV verlangen, dass die Detailregelungen nicht in der Verordnung, sondern in den

Richtlinien Pferd Eingang finden, die in Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren erarbeitet werden.

Kritisch zum Verordnungsentwurf hat sich BL geäußert, der bezüglich der neuen Bestimmungen auf Grund der angedachten Lockerung der Vorschriften eine generelle Zunahme der Bauvorhaben (v.a. der Reit- und Auslaufplätze) erwartet. Zudem befürchtet BL, dass die Pensionspferdehaltung intensiviert werde und der schleichenden Aufgabe des eigentlichen bodenabhängig produzierenden Betriebsteils Vorschub gebe.

Gemäss NE, ZH; BDP, FDP, SVP; SBV; AgriGeneve, BVA, BVSH, BVBB, CNAV, COFICHEV, CP, Delémont, Kleinbauern, LOBAG, Petition für den Schutz der schweizerischen Pferdebranche, Pferdewoche, Prométerre, ProTier, SGBV, SVPS, Swiss Beef, TIR, VSP, VSPI, , VTL, ZBV laufen die Bestimmungen zur Umsetzung der Artikel 16a^{bis} und 24e R-2013_RPG den Absichten des Gesetzgebers zuwider; sie bewirkten keine erleichterte Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone. Die vorgeschlagenen Bestimmungen in der RPV werden grundsätzlich abgelehnt.

Gemäss BDP; AgriGenève, CJA, COFICHEV, LOBAG, Petition für den Schutz der schweizerischen Pferdebranche, Pferdewoche, SGBV, SVPS, TIR, VSP, VTL dürfen die Verordnungsbestimmungen nicht strenger sein als die heutige Situation. Insbesondere die fehlende Erwähnung der Zonenkonformität der landwirtschaftlichen Pferdezuchtbetriebe wird bemängelt. Die Pferdezucht müsse in der Landwirtschaftszone weiterhin als zonenkonform gelten. SGBV, VTL, ZBV gehen davon aus, dass die landwirtschaftliche Produktion mit Pferden (Zucht, Stutenmilch, Mast) nicht unter Artikel 34b E-RPV fällt, sondern weiterhin nach Artikel 16 RPG bewilligt werden kann.

Gemäss BDP; COFICHEV, Petition für den Schutz der schweizerischen Pferdebranche, Pferdewoche, Kleinbauern, SOBV, swisshorse, VSP, VSPI werde mit den vorgeschlagenen Anpassungen über die Raumplanung Strukturpolitik betrieben. COFICHEV, SVPS befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Pferdehaltungsbetriebe eingeschränkt werden. Delémont findet, die aufgestellten Anforderungen stellen eine Gefahr dar für die Züchter und die Personen, die privat Pferde halten.

Gemäss BDP; SBV; Petition für den Schutz der schweizerischen Pferdebranche, Pferdewoche, COFICHEV, swisshorse, VSP sei es sinnvoll, dem Schutz des Kulturlandes eine hohe Bedeutung zukommen zu lassen, doch müssten sich die Landwirtschaftsbetriebe den veränderten Rahmenbedingungen anpassen können. Da die Betriebsentwicklung häufig mit baulichen Massnahmen verbunden sei, werden dadurch oftmals auch Fruchtfolgeflächen beansprucht. Es kann nicht sein, dass sinnvolle Betriebsentwicklungen nur mit der Begründung, wertvolles Kulturland schützen zu müssen, verhindert werden.

SLB erachtet die Bestimmungen zur hobbymässigen Pferdehaltung als völlig realitätsfremd. Auf die Festlegung einer maximal zu haltenden Tierzahl sei zu verzichten.

3.2 Artikel 34b

3.2.1 Allgemeines

SG begrüsst, dass sich die bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen eng an den ausführlichen Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) vom 24. April 2012 halten, trotzdem bergen sie das Risiko der Unübersichtlichkeit und der Widersprüchlichkeit, insbesondere zur Landwirtschafts- und Tierschutzgesetzgebung und zur bisherigen Praxis der Kantone im Bereich der Pferdehaltung und -nutzung. SG befürchtet zudem, dass die unternehmerischen Freiheiten und baulichen Möglichkeiten eines Landwirts tangiert werden.

Die VLP-ASPAN erachtet die massive Kritik aus Pferdehalterkreisen an den Verordnungsbestimmungen als unbegründet. Über Artikel 16a^{bis} R-2013_RPG

hinausgehende Erleichterungen zur Pferdehaltung für nichtlandwirtschaftliche Gewerbe hätten im Gesetzgebungsverfahren erfolgen müssen.

Die Ausführungsbestimmung zu Artikel 16a^{bis} R-2013_RPG wird vom WWF im Grundsatz unterstützt. Die Ausführungsbestimmung trägt dem Willen des Gesetzgebers Rechnung, die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone und auf landwirtschaftlichen Gewerben als zonenkonforme Nutzung anzuerkennen, gleichzeitig jedoch das Erstellen neuer Bauten und Anlagen insbesondere für die Nutzung der Tiere einzuschränken.

SOBV stimmt Artikel 34b E-RPV zu, es werde mit dieser Bestimmung eine klare Festlegung der Möglichkeiten für Landwirtschaftsbetriebe, welche die Pferdehaltung als Betriebszweig betreiben, geschaffen. SOBV bemängelt indessen, dass durch die Beschränkung der Möglichkeiten auf landwirtschaftliche Gewerbe i.S. des BGG den Nebenerwerbsbetrieben mit Betriebszweig Pferdehaltung die raumplanerische Berechtigung entzogen werde.

AG kritisiert, dass das neue Recht landwirtschaftliche Zuchtbetriebe gegenüber der heute geltenden Regelung benachteilige, indem neu für die Bewilligung von Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung ein bestehendes landwirtschaftliches Gewerbe notwendig sei.

CFR erkennt, dass die Voraussetzungen an ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss BGG bereits im Gesetz verankert sei, fordert jedoch trotzdem, dass diese Voraussetzung gestrichen werde. Wie viele Vernehmlasser befürchten, würden damit alle landwirtschaftlichen Betriebe, welche die Grenze des Gewerbes nicht erreichen, auf Hobbypferdehalter reduziert mit der Konsequenz, dass etliche Pferde umplaziert werden müssten.

Einige Vernehmlasser beantragen diverse Ergänzungen:

Gemäss BE mache eine reversible Ausgestaltung der Bauten und Anlagen nur dann Sinn, wenn bei weggefallenem Bedarf auch ein Rückbau verlangt werde. BE beantragt in der RPV eine Ergänzung aufzunehmen, wonach die jeweiligen Bewilligungen nur befristet zu erteilen sind.

VS schlägt zwei neue, ausformulierte Absätze vor: Um die guten, ackerfähigen Böden zu erhalten und den Verbrauch der für die Landwirtschaft geeigneten Böden möglichst einzuschränken, ist es unumgänglich, die bereits überbauten Gebiete soweit wie möglich zu nutzen und wieder aufzuwerten. Des Weiteren muss die Bedürfnisklausel in dieser Bestimmung berücksichtigt werden.

BDP, COFICHEV, Pferdwoche und SVPS verlangen eine Ergänzung wonach die Haltung von Zuchtstuten und anerkannten Zuchthengsten sowie die Aufzucht von auf dem Betrieb oder auswärts geborenen Fohlen als zonenkonform gelten soll, sofern es sich um einen längerfristig existenzfähigen Landwirtschaftsbetrieb mit genügender Futterbasis handelt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die BDP kritisiert die Bindung der Pferdezucht als landwirtschaftlicher Betriebszweig an eine bestimmte Betriebsgrösse.

VD verlangt eine Streichung von Art. 34b.

Eine Streichung der Absätze 2 bis 4 verlangen AgorA, BVA, BVSH, CJA, CNAV, FBV, ProTier, Swiss Beef.

Pro natura und VCS weisen darauf hin, sollte (in Umgehung des gesetzgeberischen Auftrags) erwogen werden, die Pferdehaltung auf Nebenerwerbsbetrieben für zonenkonform zu erklären, müssten auf jeden Fall folgende Einschränkungen gelten: die betriebseigene Futtergrundlage müsse gewährleistet sein, die Pferdehaltung dürfe ausschliesslich in bereits bestehenden Gebäuden stattfinden und Plätze für die Nutzung der Pferde nach Artikel 16a^{bis} Absatz 2 R-2013_RPG dürften nicht zulässig sein (ähnlich WWF).

3.2.2 Absatz 1

Gemäss VLP-ASPAN setzt Artikel 34b Absatz 1 Artikel 16a^{bis} R-2013_RPG gesetzeskonform um, indem sie beim Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes auf Artikel 5 32/50

und 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht verweist. Der gesetzliche Spielraum werde damit vollständig ausgeschöpft.

ZH bemängelt, dass in Absatz 1 von Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden die Rede sei, jedoch unklar bleibe, ob es sich dabei ausschliesslich um Neubauten handle. ZH erachtet es als notwendig, dass es möglich sein sollte, bestehende Stallungen umzunutzen, auch wenn der Betrieb nicht 1,0 Standardarbeitskraft (SAK) erreiche. Die Nutzung bestehender Bauten soll ab 0,65 oder 0,75 SAK möglich sein.

SGBV, VTL und ZBV ergänzen Absatz 1 dahingehend, dass nebst den Voraussetzungen nach BGGB die Pensionspferdehaltung in Abhängigkeit der Betriebsgrösse, der vorhandenen Infrastruktur und der verfügbaren Futtergrundlage möglich gemacht werden soll.

Die FDP lehnt die vorgesehene Einschränkung, dass die gewerbliche Pferdehaltung nur auf Betrieben, ab einer bestimmten Grösse erlaubt sein soll, ab und beantragt, diesen Artikel entsprechend anzupassen.

SVPS und LOBAG kritisieren, dass ein Betrieb aufgrund eines einseitigen und theoretisch berechneten potentiellen Arbeitsaufwandes als Gewerbe eingestuft werde. Kleinbauern beantragen, die Anzahl der zu haltenden Pferde nicht an die SAK zu binden, sondern von der betriebseigenen Futtergrundlage und ausreichender Weidefläche abhängig zu machen.

AgriGeneve schlägt vor, zur Definition des landwirtschaftlichen Gewerbes die Referenz auf das BGGB (Art. 34b Abs. 1) zu streichen und sich stattdessen auf die LBV (Verordnung über die landwirtschaftlichen Begriffe) zu beziehen, welche das landwirtschaftliche Gewerbe im Zusammenhang mit der Agrarpolitik des Bundes definiert, die alle vier Jahre neu diskutiert wird. Eine bessere Anlehnung an die Agrarpolitik ist wünschenswert. Ähnlich äussert sich COFICHEV.

Der WWF erachtet die Bestimmung von Absatz 1, wonach als landwirtschaftliches Gewerbe nur die Gewerbe i.S.v. Artikel 5 und 7 BGGB gelten, als zu eng. Die Haltung von Pferden sollte gemäss WWF – mit Einschränkungen – auch auf landwirtschaftlichen Gewerben möglich sein, die im Nebenerwerb geführt werden. Würde die Pferdehaltung auf solchen Nebenerwerbsbetrieben nicht als grundsätzlich zonenkonform anerkannt, bliebe einzig die Beurteilung im Rahmen der hobby-mässigen Tierhaltung, was nicht sachgerecht erscheine.

Diverse Vernehmlasser beantragen Anpassungen in den Erläuterungen:

WWF: Im Erläuternden Bericht ist zu Absatz 1 festgehalten, dass der Betrieb die Mindestgrösse gemäss BGGB vor und nach der Realisierung des Bauprojekts erreichen muss. Nach bisher geltendem Recht muss der Betrieb auch ohne eine allenfalls bereits bestehende Haltung von (Pensions-)Pferden die erforderliche Mindestgrösse aufweisen. Der Gesetzgeber hat daran nichts geändert und wollte insbesondere verhindern, dass reine Reit- und Pensionsbetriebe ohne den erforderlichen engen Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens entstehen; nach dem Bericht der UREK-N vom 24. April 2012 stellt die Haltung von Pensionspferden nur eine landwirtschaftsnahe Aktivität dar, weshalb der Betrieb die Voraussetzungen an ein landwirtschaftliches Gewerbe erfüllen muss.

3.2.3 Absatz 2

Allgemeines

WWF beantragt – um eine Zweckentfremdung der Plätze für die Nutzung der Pferde objektiv zu unterbinden - in der Verordnung klarzustellen, dass diese Plätze keine Wettkampfmasse, d.h. eine Abmessung von 20 x 40 m, aufweisen dürfen.

VS schlägt eine ausformulierte Ergänzung vor, da die notwendige Grösse des Pferdeauslaufs für das ganze Jahr stark schwanken könne, je nach Anzahl der Pferde (generell zwischen 24 und 48 m² pro Pferd, maximal 800 m²). Ein gedeckter Platz kann zu

sehr grossen Gebäuden, insbesondere ausserhalb der Bauzonen führen, was nicht wünschbar sei.

Buchstabe a

BL begrüsst der Buchstabe a und insbesondere, dass der Allwetterauslauf grundsätzlich unmittelbar an den Stall angrenzen soll. Bei bestehenden Gebäuden wird diese Anforderung häufig nicht erfüllbar sein, da die Platzverhältnisse zu eng sind. Es ist deshalb ebenfalls zu begrüssen, dass ausdrücklich erwähnt wird, dass abgesetzte Allwetterausläufe und ein anfälliger Platz für die Nutzung der Pferde identisch seien sollen.

ZH erachtet es als sinnvoll, wenn an den Stall angrenzende Ausläufe nicht möglich sind, den Sandplatz sowohl für die pferdesportbezogene Nutzung als auch für den Auslauf der Pferde zu verwenden. ZH und SG sind jedoch der Auffassung, dass bei einer grösseren Anzahl Pferde diese Doppelnutzung betrieblich nicht machbar sei und beantragen, dass für grosse Betriebe (z.B. mit über 16 Pferden) zusätzlich eine Auslaufläche erstellt werden könne.

JU, SG hingegen erachten eine Doppelnutzung als generell nicht sinnvoll, weder für das Tier noch für den Reiter und beantragen, dass sowohl ein Platz für die Nutzung, als auch ein separater Platz als Auslaufläche bewilligt werden sollte.

Gemäss BDP; COFICHEV, Petition für den Schutz der schweizerischen Pferdebranche, Pferdewoche, SVPS, swishorse, VSP seien die Bestimmungen unverhältnismässig und zu restriktiv; den zuständigen Behörden müsse ein grösserer Beurteilungsspielraum eingeräumt werden.

TIR erachtet es als zwingend, dass die Mindestfläche der Tierschutzgesetzgebung ohne Hinzurechnung einer allfälligen Führanlage einzuhalten sind.

Buchstabe b

SZ beantragt, dass die Mindestfläche von Allwetterausläufen gemäss Tierschutzgesetzgebung nicht nur dann einzuhalten sei, wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind, sondern auch wenn andere überwiegende öffentliche Interessen - namentlich des Natur und Landschaftsschutzes - durch einen grösseren Auslauf geschmälert würden.

VS beantragt die Streichung der Möglichkeit, dass die Mindestflächen gemäss Tierschutzgesetzgebung überschritten werden dürfen.

Etliche Vernehmlasser lehnen die Regelung zu den Mindestflächen in Bst. b ab (BS, GL, SG, TI; ProTier, TIR).

Gemäss BDP, CVP; COFICHEV, Petition für den Schutz der schweizerischen Pferdebranche, Pferdewoche, SVPS, swishorse, VSP liegen die vorgeschlagenen maximal zugestandenen Auslauflächen bis zu sechs Mal unter den Empfehlungen gemäss TSchV. Die CVP führt aus, dass die absolute Obergrenze der Auslaufläche bei doppelter Mindestfläche zu restriktiv sei; Mindestmasse in der Tierschutzgesetzgebung stellen immer die Grenze dar, welche – wenn sie unterschritten wird – eine Straftat bedeuten. Die CVP erachtet es als nicht zielführend, dass Mindestmasse als Richtmasse für eine gute Tierhaltung verwendet werden.

Etliche Vernehmlasser kritisieren die Interessenabwägung zwischen Fruchtfolgeflächen und Tierwohl:

Gemäss BDP; COFICHEV und SVPS stelle die Interessenabwägung zwischen Fruchtfolgeflächen und Tierwohl ein gewichtiges Präjudiz dar, indem diese Abwägung auch bei anderen Nutztieren zum Tragen kommen dürfte (Bsp. Labelställe für Rinder in Fruchtfolgeflächen oder bei Neu- und Umbauten). Sie lehnen eine solche Verknüpfung entschieden ab. BDP, COFICHEV, Pferdewoche, SVPS, swishorse und der VSP sind der Auffassung, dass der beanspruchte Flächenbedarf im Promillebereich der Fruchtfolgeflächen der Schweiz liege und dass mit dieser Massnahme, die für die

Pferdehaltungsbetriebe einschneidend wäre, kein spürbarer Beitrag gegen den Verlust von wertvollem Kulturland geleistet würde.

VD: Die Frage der FFF muss aus den Absätzen 2 Buchstabe b und 3 Buchstabe b gestrichen werden, da sie keinen Bezug zur Prüfung der Notwendigkeit dieser Einrichtungen für die Pferde aufweist. Es obliegt dem Kanton einzelfallweise festzulegen, ob eine kleinere als die maximale Fläche aufgrund der lokalen Bedingungen verlangt werden muss.

Zur Bodenbeschaffenheit führt SG aus, dass geeignete Methoden für gut rückbaubare Allwetterausläufe entweder in der Verordnung selbst oder in einer Vollzugshilfe definiert werden müssten.

BDP; SBV; Aqua Nostra, BVA, BVSH, VSLG weisen darauf hin, dass die Realisierung von Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung an das Betriebszentrum gebunden und daher der Standort nicht frei wählbar sei. Sofern die Bodenbefestigung ohne weiteres wieder entfernt und der Boden wieder kultiviert werden könne, würde in Absatz 2 Buchstabe b dem Kulturlandschutz genügend Rechnung getragen.

3.2.4 Absatz 3

Buchstabe a

JU, OW, SG, ZH; glp; SBV; BVA, BVSH, CJA, CNAV, COFICHEV, SVPS, Swiss Beef, TIR erachten die Regelung, wonach die Nutzung des Reitplatzes nur den auf dem Betrieb gehaltenen Pferden dienen darf, als zu einschränkend, auch wenn ZH es für richtig hält, dass keine Veranstaltungen, Reitkurse und dergleichen mit betriebsfremden Pferden stattfinden dürfen; Im Interesse der Raumplanung soll es benachbarten Betrieben ermöglicht werden, einen gemeinsamen Sandplatz zu erstellen und zu nutzen. Aktuell gebe es teilweise zwei bis drei Pferdebetriebe, die gemeinsam einen Platz benützen; dies sei raumplanerisch sinnvoll und sollte weiterhin möglich sein (glp).

Buchstabe b

ZH erachtet es als nicht sinnvoll, eine Führenanlage an die 800 m² anzurechnen. Solche Einschränkungen sollten vielmehr an die Anzahl gehaltener Pferde angeknüpft werden. ZH regt an, dass zusätzlich zum Reitplatz eine Führenanlage möglich sein sollte, sofern beispielsweise mindestens 16 Pferde gehalten würden. Der Laufbereich einer solchen Führenanlage soll zudem überdacht werden können.

Gemäss BDP; COFICHEV, Petition für den Schutz der schweizerischen Pferdebranche, Pferdewoche, SVPS, swisshorse, TIR, VSP seien Führenanlagen unter 100m² nicht anzurechnen.

Etliche Vernehmlasser äussern sich kritisch zur Reduktion der Fläche des Nutzungsplatzes:

Für AG und ZH ist fraglich ob bei Zuchtbetrieben – bei denen eine Grundausbildung der Jungtiere stattfindet – eine Reduktion des Nutzungsplatzes praxistauglich und sachgerecht sei.

VD beantragt am Ende des Satzes "...800 m²" zu streichen. Hat es weniger als acht Pferde, ergibt die Verkleinerung der Fläche keinen Sinn mehr.

JU; CVP sind der Auffassung, dass eine Fläche von weniger als 800 m² zu klein sei um richtig mit den Pferden arbeiten zu können.

SBV; BVA, BVSH, CJA, CNAV, Prométerre, SGBV, Swiss Beef, VTL, ZBV beantragen die Kürzung um 50% der Maximalfläche zu streichen. Die Realisierung von Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung sei an das Betriebszentrum gebunden und daher der Standort nicht frei wählbar.

Etliche Vernehmlasser äussern sich kritisch zur Anzahl Pferde:

Gemäss BL ist die Anzahl von acht Pferden, welche für einen Platz dieser Grösse berechtigt, klar zu tief. Selbst mit der vorgesehenen Reduktion der Fläche bei weniger Pferden werde damit ein Anreiz geschaffen für einen Platz, welcher der Flächenbedarf eines Allwetterauslaufes klar übersteige und damit raumplanerisch weniger erwünschte Lösungen bevorteile. BL beantragt in Anlehnung an die Flächen für den Allwetterauslauf sollte nicht mehr als 50 m² pro Pferd für den Platz für die Nutzung zugestanden werden. Damit wäre die Fläche bei weniger als 16 Pferden zu reduzieren. Werden Fruchtfootflächen beansprucht, sollte die maximal zulässige Fläche auf die Hälfte reduziert werden, nicht jedoch die Fläche pro Pferd. Die zulässige Fläche wäre dann bei acht Pferden erreicht.

Gemäss BDP, CVP; COFICHEV, Petition für den Schutz der schweizerischen Pferdebranche, Pferdewoche, SVPS, swisshorse, VSP liege der durchschnittliche Pferdebestand auf pferdehaltenden Landwirtschaftsbetrieben bei 6.9 Pferden. Somit würden viele Betriebe nicht von einem korrekt dimensionierten Platz (800m²) profitieren können. Kleinere Plätze vermögen zum Longieren von Jungpferden zu genügen, sie seien jedoch für die Reitausbildung der Pferde ungeeignet.

Etliche Vernehmlasser äussern sich kritisch zur Regelung betreffend Fruchtfootflächen:

JU beantragt Satz 2 in Buchstabe b zu streichen.

ZH regt an, dass wenn Fruchtfootflächen betroffen sind, an einer Halbierung nicht so absolut festgehalten werden sollte (ähnlich TI). Es sollte – wie bei anderen Bauten und Anlagen – die Möglichkeit einer Kompensation der Fruchtfootflächen bestehen.

SBV; BVA, BVSH, CNAV, Prométerre, SGBV, Swiss Beef, VTL, ZBV sind der Auffassung, dass sofern die Bodenbefestigung ohne weiteres wieder entfernt und der Boden wieder kultiviert werden könne, in Absatz 2 Buchstabe b dem Kulturlandschutz genügend Rechnung getragen werde.

Buchstabe c

Keine Bemerkungen.

Buchstabe d

Nach bisheriger Praxis konnte für die Grundausbildung der Pferde eine Überdachung des halben Ausbildungsplatzes zugestanden werden. Dass die nicht mehr möglich sei, wird von BE begrüsst. Es sei zu verhindern, dass überall "halbe Reithallen" in der Landschaft stehen (BE).

BL erachtet die Bestimmung als eine Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Wegleitung „Pferd und Raumplanung“ (Ausgabe 2011, S. 24 Anhang 4) wird gegenwärtig Pferdezüchtbetrieben unter gewissen Umständen die Überdachung des halben zonenkonformen Ausbildungsplatzes zugestanden. Wenn der Verordnungsentwurf den bisher zonenkonformen Ausbildungsplatz für Züchtbetriebe dem Platz für die Nutzung der Pferde nach Artikel 16a^{bis} R-2013_RPG gleichstellt, ergibt sich mit der eigentlich vorgesehenen Liberalisierung für Pensionspferde eine Verschärfung für zonenkonforme Aussenanlagen bei Pferdezüchtbetrieben. Dies kann wohl kaum die Intention des Gesetzgebers gewesen sein.

SG erachtet ein generelles Verbot der Überdachung und Einwandung von Plätzen für die Nutzung der Pferde bei den anzurechnenden üblichen Führanlagen und Longierplätzen als unzweckmässig. Einerseits tritt eine solche Überdachung in der Regel optisch nur wenig in Erscheinung, andererseits schützt sie die Pferde bei nasskaltem Wetter und vor glühender Hitze.

Gemäss BDP, COFICHEV, Petition für den Schutz der schweizerischen Pferdebranche, Pferdewoche, SVPS, swisshorse, VSP seien zum Zweck des Anreitens junger Pferde Banden zuzulassen (insbesondere aus Sicherheitsgründen); zudem sollte auch eine Überdachung – wenn auch von einigen Vernehmlassern (bspw. Pferdewoche, VSP) keine

dauernde verlangt wird – zulässig sein. TIR erachtet es als sinnvoll, in begründeten Ausnahmen eine Überdachung als zulässig zu erklären.

Buchstabe e

Gemäss BE soll die Beleuchtung nicht nur „angemessen“, sondern auch „energieeffizient“ sein. Ähnlich BS, der den Begriff „angemessen“ als nicht eindeutig erachtet und fordert, dass eine übermässige Aufhellung der Umgebung vermieden werden muss.

SZ erachtet eine angemessene Beleuchtung nur dann als zulässig, sofern keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen.

BL und SG lehnen die Bestimmung zur Beleuchtung klar ab.

3.2.5 Absatz 4

FR weist darauf hin, dass dieser Absatz, so wie er formuliert ist, keine Unterscheidung trifft zwischen der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung und den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben, welche die Kriterien gemäss BGGB erfüllen. Er verweist auf den Bericht der UREK-N und fragt, aus welchen Gründen ein neuer landwirtschaftlicher Betrieb, welcher den Anforderungen des RPG und der RPV entspricht, von den Möglichkeiten zur Erstellung einer neuen Wohnung oder eines neuen Wohngebäudes nicht profitieren könnte? Was versteht man unter „neue Wohnbauten“? Ist die Erstellung einer neuen zusätzlichen Wohnung in einem existierenden landwirtschaftlichen Wohngebäude möglich? Der erläuternde Bericht bringt diesbezüglich keine Klärung. Der Absatz oder wenigstens der erläuternde Bericht muss entsprechend präzisiert werden (FR).

3.2.6 Absatz 5

Gemäss OW; BDP; SBV; BBV, BVA, BVSH, CAJ, CNAV, COFICHEV, Petition für den Schutz der schweizerischen Pferdebranche, Pferdewoche, SBLV, SGBV, SVPS, Swiss Beef, swisshorse, TIR, VSP, VTL, ZBV sei Absatz 5 zu präzisieren, da es sich bei der Pferdehaltung weder um die Produktion von Nahrungsmitteln, noch um naturnahe Bewirtschaftung, noch um Verarbeitung oder Wohnbauten handle. Ein Verweis auf Artikel 34 Absatz 4 RPV wäre zutreffender.

3.3 Artikel 42b

3.3.1 Allgemeines

Etliche Vernehmlasser begrüssen die neue Regelung:

Gemäss LU werden für die hobbymässige Tierhaltung mit den vorgeschlagenen Regelungen klare Verhältnisse geschaffen.

Der WWF begrüsst die Ausführungsbestimmung zu Artikel 24e R_2013-RPG, insbesondere die einschränkende Bestimmung bezüglich der Anzahl Pferde und Ponys, welche im Rahmen der hobbymässigen Tierhaltung gehalten werden dürfen. Nur mit einer entsprechenden Einschränkung lasse sich objektiv verhindern, dass neben eigenen auch Pensionspferde gehalten werden und für deren Auslauf und Beschäftigung neue Bauten und Anlagen erstellt werden müssten.

Gemäss SBV; Aqua Nostra, BBV, BVA, BVSH, CNAV, PORTIER, SBLV, SGBV, SOB, Swiss Beef, VSLG, VTL, ZBV sei die Entwicklung im Umweltrecht und im Tierschutz auch bei kleineren Tierhaltungsbetrieben zu berücksichtigen. Sämtliche Bauten und Anlagen, die von anderen Gesetzen im Zusammenhang mit einer Tierhaltung gefordert werden, müssen deshalb nach Art. 42b E-RPV bewilligt werden.

COFICHEV, SVPS beantragen den Titel dahingehend anzupassen, dass von der hobbymässigen *Nutztierhaltung* gesprochen werde, da es nicht die Absicht des Gesetzgebers sei, die Anzahl Heimtiere wie Hunde, Katzen etc. zu limitieren.

Etliche Vernehmlasser äussern sich kritisch oder lehnen diese Bestimmung gar ab :

VD: Wir wundern uns, dass die Antwort auf Initiativen, welche eine Liberalisierung der Pferdehaltung forderten, mit Bestimmungen umgesetzt wird, die effektiv die Einschränkungen vermehrt. Die quantitative Einschränkung der Freizeitpferdehaltung ist willkürlich. Artikel 42b muss gestrichen werden.

Gemäss BL, SG; SBV; BBV, BVA, BVSH, CJA, CNAV, ProTier, SBLV, SGBV, SOB, Swiss Beef, VTL, ZBV sei die Überschrift "hobymässige Tierhaltung" täuschend. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wenden die Kantone diese Bestimmung auch dann an, wenn ein monatliches Einkommen von weniger als Fr. 1'300.- aus dem entsprechenden Betrieb erwirtschaftet wird. Kleinere Bergbetriebe, Schafhalter, Hirschhalter aber auch Mutterkuhhalter können davon betroffen sein. Die hobbymässige Tierhaltung darf nicht auf die Pferdehaltung (Absatz 1) reduziert werden.

Des weiteren werden von einigen Vernehmlasser Ergänzungen empfohlen:

Gemäss BE sei eine reversible Ausgestaltung der Bauten und Anlagen nur dann sinnvoll, wenn bei weggefallenem Bedarf auch ein Rückbau verlangt werde. BE regt an, in der RPV eine Ergänzung aufzunehmen, wonach die jeweiligen Bewilligungen nur befristet zu erteilen seien. Zudem sollte – um der Vergrösserungsmöglichkeit klarere Grenzen zu setzen – das Verbot der Beanspruchung von Kulturland und Fruchtfolgeflächen zusätzlich ausdrücklich verankert werden.

GR regt an, die Definition der hobbymässigen Tierhaltung mittels der SAK-Faktoren zu definieren; die Definition über den Arbeitsaufwand – gemessen als Standardarbeitskräfte (SAK-Faktor) – habe sich in der Praxis bewährt.

ZH erachtet die in der bisherigen Praxis des Bundesgerichts festgehaltene Voraussetzung, dass Stallungen, Ausläufe und Weiden für die hobbymässige Pferdehaltung in derselben Zone liegen müssen, als nicht sinnvoll und beantragt diese Voraussetzung durch eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der RPV zu entschärfen.

3.3.2 Absatz 3

Absatz 3 wirft gemäss AG diverse Unklarheiten auf, so sei nicht klar was „in begründeten Fällen“ heisse und ob bei der Anzahl Pferde Fohlen dazu gezählt werden.

Zur Frage der Anzahl Tiere äussern sich folgende Vernehmlasser:

Gemäss AR muss genauer definiert werden, wie viele Tiere gehalten werden dürfen, da die Anzahl Pferde bei der hobbymässigen Pferdehaltung vielfach der entscheidende Punkt sei. Die Definition in der RPV sei in der Umsetzung sehr schwierig. Das heisst, dass sich eine raumplanerische Bewilligung auf einen aktuellen Bestand von Pferden beziehe, der sich schnell wieder ändere. Eine spätere dauernde Überprüfung, ob es sich wirklich um Fohlen oder Gnadenbrotperde handle, sei nicht praktikabel. Sinnvoller wäre eine Beschränkung auf eine Anzahl Pferde, bei der auch Jungtiere, alte Pferde usw. angerechnet werden.

BL bemängelt, dass offen sei, ob sich die Zahlenangaben von zwei bis maximal vier Pferden und sechs Ponys pro Person oder pro Familie oder pro Wohneinheit der nahe gelegenen Wohnbaute berechne. Es wird eine Klarstellung in den Erläuterungen verlangt.

BS schlägt vor, die Anzahl Tiere gemäss Artikel 31 der TSchV zu übernehmen, wonach bei mehr als fünf Pferden ein Sachkundenachweis vorgesehen wird. Ähnlich SZ und TI, wonach Widersprüche zur Tiefschutzverordnung des Bundes (TSchV) zu lösen seien.

BS empfiehlt Absatz 3 mit einem Hinweis zu versehen, dass bei der Tierhaltung keine übermässigen Immissionen auftreten dürfen.

Gemäss FR, GL, SG; BDP; Aqua Nostra, COFICHEV, Petition für den Schutz der schweizerischen Pferdebranche, Pferdewoche, SVPS, swisshorse, TIR, VSP sei der zweite Satz zu streichen. Die Festlegung der Anzahl Pferde gehöre nicht in eine Verordnung (FR). Es sei vorstellbar, dass Personen auch mehr als 4 Pferde pflegen können (GL; Aqua Nostra) resp. die Vorgabe in Absatz 3 erster Satz, dass nur so viele Tiere gehalten werden dürfen, wie die Bewohner oder Bewohnerinnen nahegelegener Wohnbauten selber betreuen können, sollte genügen (SG; TIR).

JU beantragt die Streichung des zweiten Satzes von Absatz 3 mit der Begründung, dass touristische Projekte von Nichtlandwirten, welche die Aufwertung der „Cheval Franches-Montagnes“ erlaubten, verunmöglicht würden. Dies laufe den Leitlinien der kantonalen Tourismuspolitik entgegen.

VD: Die zwei Sätze des Absatz 3 widersprechen sich. Nur der erste Satz muss beibehalten werden. Die zahlenmässige Limitierung für die Freizeitpferdehaltung sei willkürlich und somit unzulässig.

ZH ist der Auffassung, dass es möglich sein sollte, vier Pferde zu halten, ohne dass dies besonders begründet werden müsse. Vier Pferde können von den Bewohnerinnen und Bewohnern selber betreut werden. Dies entspricht zudem der heute gängigen Praxis. Überdies sei es im Hinblick auf das Tierwohl zu begrüssen, wenn mindestens drei bis vier Pferde zusammen gehalten würden.

CVP weist darauf hin, dass bezüglich der Anzahl Pferde bereits der damit verbundene Arbeitsaufwand sowie die vorhandene Stallfläche in bestehenden, in ihrer Substanz erhaltenen Gebäuden limitierend wirke. Eine zahlenmässige Festlegung der Anzahl Pferde sei daher nicht notwendig.

SBV; BBV, BVA, CJA, CNAV, ProTier, SBLV, SGBV, SVPS Swiss Beef, VSLG, VTL, ZBV fordern ebenfalls, auf die Bestimmung über die Anzahl betreuter Tiere je Person zu verzichten. Wenn Artikel 42b auf die hobbymässige Tierhaltung angewendet werde, müsste theoretisch die Anzahl Tiere pro Halter abschliessend aufgeführt sein. Ähnlich SBV, sollte wider Erwarten die Angabe zur Anzahl der Tiere beibehalten werden, sollten zumindest bei der hobbymässigen Pferdehaltung wie bisher auch künftig vier Pferde oder sechs Kleinpferde ohne zusätzlich notwendige Begründung gehalten werden können. An Stelle von Ponys soll von Kleinpferden gesprochen werden, die ebenfalls Esel und Maultiere umfassen (SBV; BBV, BVA, BVSH, Swiss Beef).

SAB, Gemeindeverband; AgorA, FBV und SOBV beantragen Absatz 3 ersatzlos zu streichen

Die Bestimmung, wonach in der Regel zwei, maximal vier Pferde gehalten werden dürfen, sei realitätsfremd (fenaco), fragwürdig ob zweckerfüllend (SZ), überrissen und unverhältnismässig (COFICHEV, Petition für den Schutz der schweizerischen Pferdebranche, Pferdewoche, swisshorse, VSP).

3.3.3 Absatz 4

BS unterbreitet einen Umformulierungsvorschlag analog zu Artikel 59 Absatz 3 TSchV, dass bei Pferden die Gruppenhaltung nicht zwingend sei, sofern Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleistet sei.

VD: Der letzte Satz des Absatz 4 muss gestrichen werden, da es sich nicht um eine raumplanerische Frage handelt.

Gemäss BDP, CVP; COFICHEV, Petition für den Schutz der schweizerischen Pferdebranche, Pferdewoche, SVPS, swisshorse, VSP sei es nicht nachvollziehbar, weshalb nur Einrichtungen im Gebäudeinnern die Anforderungen an eine tierfreundliche Haltung erfüllen müssen. TIR beantragt, dass auf die Gruppenhaltung nur in begründeten Fällen verzichtet werden sollte.

3.3.4 Absatz 5

BL begrüsst, dass bei hobbymässiger Tierhaltung kein Anspruch auf einen Platz zur Nutzung der Pferde besteht.

BL weist darauf hin, dass die Differenzierung zwischen Allwetterauslauf und Reit- und Übungsplatz gemäss Artikel 42b Absatz 5 E-RPV im Vollzug nur schwer zu kontrollieren sein werde. Dies gelte mindestens dann, wenn der Allwetterauslauf nicht direkt an die Stallbauten angebaut werden könne

SG ist der Auffassung, Allwetterausläufe und Plätze für die Nutzung der Tiere seien unabhängig der zonenkonformen oder zonenfremden Haltung gleich zu behandeln.

Gemäss BDP; CJA, COFICHEV, Petition für den Schutz der schweizerischen Pferdebranche, Pferdewoche, Kleinbauern, SVPS, swisshorse, VSP sei der Absatz 5 zu streichen. BDP und SVPS führen aus, dass die vorgesehene Regelung die aktuelle Praxis zu sehr einschränke; grundsätzlich müssen sämtliche (auch von anderen Gesetzgebungen im Zusammenhang mit der Pferdehaltung verlangten) Bauten und Anlagen (bspw. Weidunterstände) bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

VLP-ASPAN weist darauf hin, dass Absatz 5 aufgrund des Bundesgerichtsentscheids vom 13. August 2013 (Gemeinde Mühleberg BE) anzupassen sei. Das Bundesgericht habe hier in Kenntnis der Parlamentarischen Initiative Darbellay bzw. des neuen Artikels 24e R-2013_RPG festgehalten, dass die neuen Bestimmungen über die Pferdehaltung den Tierschutzinteressen nur im Rahmen des „Notwendigen“ und nicht des „Empfohlenen“ Rechnung tragen. Der neue Artikel 24e R_2013-RPG lasse zwar im Interesse einer tierfreundlichen Haltung Aussenanlagen mit einer über die gesetzlichen Mindestmasse hinausgehenden Fläche zu. Dies bedeute aber nicht, dass die tierschutzrechtlich empfohlenen Flächen in jedem Fall zwingend zugelassen werden müssen. Die Anlagen dürften nur bewilligt werden, wenn sie mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar seien.

BS schlägt vor, Absatz 5 entsprechend den „Technischen Weisungen über den baulichen und qualitativen Tierschutz Pferde“ vom 1.9.2013 zu überarbeiten.

3.3.5 Absatz 6

Gemäss BDP, CVP; COFICHEV, Petition für den Schutz der schweizerischen Pferdebranche, Pferdewoche, SVPS, swisshorse und VSP komme der Grösse des Allwetterplatzes bei der hobbymässigen Pferdehaltung noch mehr Bedeutung zu als bei der landwirtschaftlichen Pferdehaltung, da Hobbyhalter oft nur über wenig Weideland verfügten. Um Bewegungsmangel bei den meist nicht täglich genutzten Hobbypferden entgegenzuwirken, seien im Sinne einer tierfreundlichen Haltung die empfohlenen und nicht die Mindest-Auslaufflächen gemäss Tierschutzgesetzgebung zu bewilligen (CVP).

3.4 Artikel 42c (Aufhebung)

Keine Bemerkungen.

4 Weitere Bestimmungen

4.1 Artikel 4

SPS, EVP, glp; HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF, puschi, SGS, SVS weisen daraufhin, dass gute Grundlagen für die Richtplanung auch nötig sind, um die Mitwirkung der Bevölkerung adäquat zu ermöglichen.

4.2 Artikel 5

Keine Bemerkungen.

4.3 Artikel 10 Absatz 2^{bis}

AG, AI, AR, BL, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG; SBV, SSV; BBV, BPUK, BVA, BVSH, CATEF, CJA, CNAV, FBV, HEV, KPK, LOBAG, SBLV, Swiss Beef, UCV, VTL, ZBV begrüßen die kürzeren Fristen für Vorprüfung und Genehmigung. Es wird erwartet, dass die Fristen auch eingehalten werden und genügend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Die doppelte Relativierung („soll...in der Regel“) mache indes wenig Hoffnung auf eine Änderung der Praxis. Es sei eine echte Frist zu formulieren.

AG weist darauf hin, dass eine echte Beschleunigung des gesamten Verfahrens nur dann resultiert, wenn keine Vorphasen (Rahmenvereinbarungen) nötig sind und zeitnah Klarheit herrscht, ob die eingereichten Unterlagen vollständig seien. Innert 14 Tagen soll eine Meldung des Bundes erfolgen, ob die Unterlagen vollständig sind.

4.4 Artikel 45a

Wir beantragen, den Artikel zu streichen (AG, AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG; CVP, SVP; sgv; bauenschweiz, BPUK, CP, Gastro Suisse, Gewerbe LU, IGS, KPK, SBMV, SVIT, USPI, VLP-ASPAN, VSGU, VSLG). Solche Kennzahlen fallen in die Kompetenz der Kantone. Eine allfällige Regelung dazu gehörte in Artikel 9 RPV (BL). Zudem würde damit ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand verursacht (BL, GL, GR, LU, OW, SH, TG, UR, ZG; CVP; BPUK).

Die Bestimmung wird begrüsst von SBV; AgorA, AGRO, BVA, BVBB, BVSH, FBV, RZU, WBGCH, ZBV.

4.5 Artikel 46

Wir lehnen diese Regelung grundsätzlich ab (AG, AI, BL, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, ZG; CVP, FDP; BPUK, CJA, Delémont, Gastro Suisse, HEV, KPK, SBMV, UCV, USPI, VSGU). Der Artikel ist in der heutigen Form zu belassen (SVP; sgv, Gewerbe LU). Der Umfang der Mitteilungen der Kantone ist auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren (BE, SZ, TI; bauenschweiz, IGS, SBMV, SVIT, VLP-ASPAN).

Wir unterstützen den Artikel mit den darin vorgesehenen Mitteilungspflichten (RZU, HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF, ZPG, ZPZ).

Meldepflichtig sollen auch Änderungen von Nutzungsplänen sein, wenn seit der letzten Meldung insgesamt Fruchtfolgeflächen um mehr als drei Hektaren vermindert werden (glp) bzw. wenn Fruchtfolgeflächen überhaupt vermindert werden (SPS; HVCH, Pro Natura, SL, SHS, VCS, WWF; Archäologie, NIKE, puschi).

4.6 Artikel 47 Absatz 2

Wir begrüßen diese Bestimmung (AI, BE, GL, GR, JU, NW, OW, SG, SH, TG, UR, ZG; CVP; BPUK, Delémont, KPK, WBGCH). Der letzte Satz ist zu streichen (AG, AI, FR, SG; SVP; sgv; Gewerbe LU, HEV, SBMV).

Die heute geltende Bestimmung ist ausreichend (SBV; AgorA, AGRO, BBV, BVA, BVBB, BVSH, CJA, FBV, LOBAG, SBLV, VSGU, ZBV).

Es ist zu verlangen, dass die Berichte nach Absatz 2 veröffentlicht werden (EVP, glp; HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WWF).

4.7 Artikel 27 NHV

UR, SAB verstehen die neue Meldepflicht als zusätzliche Meldepflicht neben dem ARE auch das BAFU zu orientieren. Sie lehnen diese Informationspflicht ab. Das widerspräche dem Grundgedanken, die Planungsverfahren möglichst zu vereinfachen und jeweils eine zuständige Leitbehörde zu bezeichnen (ähnlich HEV). UR und HEV beantragen deshalb, dass sämtliche bestehende Meldepflichten im Zusammenhang mit Nutzungsplanänderungen an das ARE zu richten seien.

SAB; SBV; HEV, CJA beantragen Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe f NHV zu streichen.

GPS; Pro Natura, SL, VCS, WWF sind einverstanden, das Meldekriterium der Beeinträchtigung von Landschaften, Biotopen und Stätten von nationaler Bedeutung aus Artikel 46 RPV neu in die NHV zu verschieben.

III Technische Richtlinien Bauzonen (TRB)

1 Generelle Haltung zu den TRB

1.1 Positiv

Es ist nachvollziehbar, dass der Bund eine Grundlage für die Beurteilung der Bauzonengrösse in den Kantonen benötigt (AI, AR, BE, FR, GL, GR, NE, NW, OW, SH, SO, TG, UR, ZG; BDP, CVP; SAB; BPUK, Delémont, KPK, SLB, VLP-ASPAN).

Die Berechnungsmethode ist nachvollziehbar (BL, BS, GL, GR, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, ZG; BPUK, Delémont, HVCH, Kleinbauern, KPK, Pro Natura, pusch, RZU, SGS, SL, Solar Agentur, SVS, VCS, VLP-ASPAN, WWF, ZPG, ZPZ).

Die TRB gehen in die richtige Richtung. Es gilt hier allerdings die Anliegen der Kantone ernst zu nehmen. Die Sicherstellung der Bauzonenredimensionierung ist gut konzipiert worden. Die Kantone werden weder zu streng noch zu nachsichtig behandelt. (SG, ZH, Gemeindeverband; SBV; BBV, BVA, BVSH, CJA, CNAV, Gewerbe LU, LOBAG, SBLV, SOB, V, suissemelio, Swiss Beef, VTL, ZBV).

1.2 Negativ

Die vorgeschlagene Regelung «belohnt» Kantone für ihr (aus Sicht des RPG) unerwünschtes Verhalten, indem die Bauzonenkontingente entsprechend dem erwarteten Wachstum grösser ausfallen. Kantone mit unterdurchschnittlicher erwarteter Bevölkerungsentwicklung (u.a. auch wegen der bisherigen Zurückhaltung bei Einzonungen) sind bei künftigen Einzonungen eingeschränkt, selbst wenn sie nur über wenig unüberbaute Reserven gemäss Bauzonenstatistik verfügen (AI, BE; BDP, glp).

Die Methodik lässt es weiterhin zu, dass unter der Annahme eines hohen Wachstums an Bevölkerung oder Arbeitsplätzen weitere Bauzonen geschaffen werden, obwohl im Kanton noch ungenügend genutzte Bauzonen vorhanden sind. Wachstum müsste zwingend mit einer verbesserten Raumnutzung kombiniert werden (HVCH, Kleinbauern, Pro Natura, pusch, SGS, SL, Solar Agentur, SVS, VCS, WWF).

Die Festlegung der Grösse der Bauzonen über statistische Werte ist nicht zielführend. Statistiken und Prognosen dürfen höchstens zur Plausibilisierung verwendet werden (IGS).

Der Ansatz ist zu statistisch, rückwärtsgerichtet und mit einer raumplanerischen Denk- und Handlungsweise nicht vereinbar (bauenschweiz, FSU Mittelland, IGS, svit, UCV, VSGU).

2 Einzelaspekte

Die Orientierung der Berechnung der *Bauzonenflächenbeanspruchung* am unbefriedigenden Ist-Zustand sollte bald abgelöst werden durch Zielwerte der Flächenbeanspruchung, durch Grenzwerte der Zersiedelung oder durch andere zukunftsorientierte Marken, deren Etablierung rasch an die Hand genommen werden sollte (HVCH, Kleinbauern, Pro Natura, pusch, SGS, SL, Solar Agentur, SVS, VCS, WWF). Bauzonenflächenbeanspruchungs-Werte von über 400 m² pro Einwohner/in sollen für die Berechnung der Kapazitäten nicht berücksichtigt werden, da sie der Strategie nachhaltige Entwicklung widersprechen (SPS; HVCH, Kleinbauern, Pro Natura, pusch, SGS, SL, Solar Agentur, SVS, VCS, WWF).

Der Aspekt der *Gemeindefusionen* muss bei der Berechnung der Bauzonendimensionierung berücksichtigt werden (NE, SH, TI, UR, VD; SAB, SSV; FSU, FSU Mittelland, IGS, SIA, SLB).

Als Referenzwert für das Wachstum der Bevölkerung ist nicht das hohe, sondern das mittlere *Szenario* zu verwenden. Kantone, die ein Szenario über dem mittleren verwenden, müssen dieses begründen und ihre Siedlungsstrukturen verstärkt verdichten (SPS, glp; HVCH, Kleinbauern, Pro Natura, puschi, SGS, SL, VCS, WWF).

Auf die Vorgabe, *Arbeitszonen* nur noch projektbezogen auszuschneiden, ist zu verzichten, da die Verfahren für eine Einzonung zu lange dauern (AI, BE, BL, BS, GL, GR, NE, NW, OW, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG; Gemeindeverband; Bauernschweiz, BPUK, Delémont, Economiesuisse, FSU Mittelland, IGS, KPK, VLP-ASPAN).

Die *Arbeitszonen* sind in den TRB quantitativ zu behandeln. Es ist stossend, wenn die Arbeitszonen bei der Berechnung gänzlich ausser Acht gelassen werden. Art. 15 RPG unterscheidet nicht zwischen Wohn- und Arbeitsnutzung. Daher ist ein Weg zu finden, um auch für bestehende und neue Arbeitszonen quantitative Vorgaben zu machen (SPS, glp; HVCH, Kleinbauern, Pro Natura, puschi, SGS, SL, Solar Agentur, SVS, VCS, WWF).

IV Ergänzung des Leitfadens Richtplanung

1 Generelle Haltung zur Ergänzung des Leitfadens

Die Ergänzung des Leitfadens wird als geeignete Grundlage (AI, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NW, SH, SO, TG, UR, ZG, ZH; SPS; BPUK, HVCH, KPK, Pro Natura, SL, VCS, WWF; pusch, SGS, SVS, UFS). Die Ergänzung geht in die richtige Richtung (AR; sgv, SBV; BBV, BVA, BVBB, BVSH, CJA, Gewerbe LU, LOBAG, SOBV, SGP, Swiss Beef, VTL, ZBV). Die neuen Inhalte werden begrüsst (AI, BL; RZU; ZPG, ZPZ) resp. mit kleineren Anpassungen begrüsst (AG, NW; Agri Genève, bauenschweiz, IGS). Man ist mit Ausnahme der Inhalte zur Bauzonendimensionierung einverstanden (JU; Delémont).

Die im Leitfaden dargelegten materiellen Anforderungen an die Richtplanung werden grundsätzlich begrüsst, sollten allerdings noch stärker auch auf die Einforderung qualitativer Aspekte ausgerichtet sein (FSU, IGS, SIA).

Der ergänzte Leitfaden wird in der vorliegenden Form abgelehnt, weil er weiter geht als das bestehende und das revidierte RPG und weil die Mindestinhalte dem strategischen Wesen des Richtplans nicht entsprechen, viel zu detailliert und oft kaum umsetzbar sind (TI). Der ergänzte Leitfaden wird abgelehnt (NwBR, RKBM, RKOÖ, WRB) insbesondere wegen fehlender Beachtung der Regionalplanung und wegen der Bauzonendimensionierung (NwBR, RKOÖ, RKBM), wegen der Behinderung einer angemessenen wirtschaftlichen Entwicklung (WRB).

In der Gesamtwirkung laufen die Ergänzungen des Leitfadens auf eine starke Zentralisierung und Kontrolle zahlreicher Detailbestimmungen durch das ARE, sowie eine stärkere Einflussnahme der Kantone auf die Gemeinden hinaus. Die Gemeinden haben keine Entfaltungsmöglichkeit mehr (Gemeindeverband, SAB; CATEF, SLB).

2 Einzelaspekte

Es wird erwartet, dass der Leitfaden *in allen Kantonen angewendet* wird. Bei einem anderen Vorgehen muss der Kanton darlegen, dass seine Herangehensweise bessere Resultate im Sinne der Ziele des RPG erbringt (SPS; HVCH, Pro Natura, SL, VCS, WFF; pusch, SGS, SVS). Im Leitfaden sollte festgehalten werden, dass er Leitlinien vorgibt, von denen in begründeten Fällen auch abgewichen werden kann (SH).

Der *gemeindeübergreifenden Koordination* ist mehr Beachtung zu schenken (Gemeindeverband, SAB; SLB). Zum Thema *Mobilisierung der Reserven* in bestehenden Bauzonen gibt der Leitfaden keine konkreten Empfehlungen (TI). Es fehlen die Strategien zu einer qualitativ hochstehenden Innenentwicklung (FSU, IGS, SIA). Es fehlt das Thema *Siedlungsqualität* (KBNL).

Dass dem Kanton auf Stufe eines Bundes-Leitfadens die umfassende Kompetenz zugewiesen wird, mittels *Raumentwicklungsstrategie* bestimmen zu können, in welchen Teilräumen welche Entwicklung möglich sein soll, wird unter dem Aspekt Demokratie-Verständnis als höchst fragwürdig erachtet (Gemeindeverband, SAB; SLB).

Die kantonale Raumentwicklungsstrategie soll eine räumliche Zielvorstellung darstellen und nicht den Richtplan vorwegnehmen; betreffend Biodiversität, Langsamverkehr, räumlichen Festlegungen usw. weist sie nur einen geringen *Detaillierungsgrad* auf (BE, BL, GL, GR, JU, NW, OW, SH, SO, TG, UR, VS, ZG; BPUK, KPK).

Die Verknüpfung zum *Raumkonzept Schweiz* bei den Beurteilungskriterien für die kantonale Raumentwicklungsstrategie ist nicht statthaft, solange die demokratische Legitimation für das Raumkonzept fehlt (economiesuisse). Die Aussage, dass bei der Prüfung der Strategie durch den Bund das Raumkonzept Schweiz als Orientierungsrahmen verwendet werden

kann, wird unterstützt. Dies darf aber keine Bedingung für die Genehmigung sein, da das Raumkonzept Schweiz explizit nicht rechtlich verbindlich ist (Gemeindeverband, SAB; SLB). Der *preisgünstige Wohnungsbau* liegt in der alleinigen Verantwortung der Kantone, weshalb auf entsprechende Bundesvorgaben im Leitfaden zu verzichten ist (AI, BE, BL, GL, GR, JU, NW, OW, SH, SO, TG, UR, ZG; bauenschweiz, BPUK, HEV, KPK, SVIT, VLP-ASPAN). An der Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus soll festgehalten werden (SPS; SMV).

Das im Leitfaden Richtplanung vorgesehene Reporting und Controlling scheint überdimensioniert und nicht in allen Fällen zielführend (FSU, IGS, SIA). Die Zusammenarbeit Bund – Kanton ist auf das Wesentliche zu konzentrieren und von unnötigen Formalisierungen mittels Vereinbarungen zu entlasten (AG, SZ, ZH; sgv; bauenschweiz, IGS; Gewerbe LU). Den neuen Instrumenten "*Rahmenvereinbarung*" und "*Umsetzungsvereinbarung*" stehen verschiedene Vernehmlasser skeptisch (BL, GL, GR, JU, NW, SH, SO, TG, UR, ZG; BPUK, KPK) bis ablehnend (AG, AI, VS, ZH; economiesuisse; HEV SG) gegenüber; der rechtliche Stellenwert sein nicht klar (Gemeindeverband, SAB; SLB). Vereinbarungen ausserhalb des Richtplanverfahrens und ohne Berücksichtigung der politischen Mitwirkung (AI, BL, GL, GR, JU, NW, SH, SO, TG, UR, ZG, ZH; economiesuisse; BPUK, KPK; HEV SG, KGV) sowie der kantonal zuständigen Beschlussbehörde, vor allem in den Kantonen, in denen das Parlament Beschlussbehörde ist (AG, ZH), werfen Probleme auf und können keine Verbindlichkeit entfalten (AG, AI, BL, GL, GR, JU, NW, SH, SO, TG, UR, ZG, ZH; economiesuisse; BPUK, KPK).

Die *Zusammenarbeit* soll wie bisher über die behördenverbindlichen Richtplaninhalte (AG) und die entsprechenden Vorprüfungs- und Genehmigungsberichte des Bundes gewährleistet werden (AG, AI, BL, GL, GR, JU, NW, OW, SH, SO, TG, UR, ZG; Gemeindeverband, SAB; sgv; bauenschweiz, BPUK, IGS, KPK, SVIT; Gewerbe LU, SLB, VSGB). Unterstützt werden Vorgespräche (TG), deren Inhalte in einem Protokoll festgehalten werden (AG, AI). Vereinbarungen sind auf freiwilliger Basis, auf Wunsch des Kantons hin, denkbar (BL, GL, GR, JU, NW, OW, SH, SO, TG, UR, ZG; BPUK, KPK).

Die Festlegung von *Mindestdichten* benötigt eine gesetzliche Grundlage; der Richtplan kann diese nicht ersetzen. Auf entsprechende Mindestanforderungen an den Richtplan ist zu verzichten. (GL, GR, JU, NW, SH, SO, TG, UR, ZG; BPUK, KPK). Demgegenüber erachten SPS; HVCH, Pro Natura, pus, SGS, SL, SVS, VCS und WWF Mindestdichten als unverzichtbar; sie sollen verpflichtend im Leitfaden festgeschrieben werden.

Auf die Forderung eines Instrumentariums für allfällige *Rückzonungen* als Mindestinhalt des Richtplans ist zu verzichten (FR, GL, GR, JU, NW, OW, SH, SO, TG, UR, ZG; BPUK, KPK). Die Vorgaben zur Fristansetzung verbunden mit der Ersatzvornahme im Falle von Rückzonungen sind zu streichen, weil sie sich nicht mit der Kompetenzordnung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vereinbaren lassen (HEV).

V Schlussbemerkungen

Der vorstehende Bericht soll einen möglichst repräsentativen Eindruck von der Vielschichtigkeit der eingegangenen Stellungnahmen vermitteln. Es war indessen nicht möglich, auf alle Einzelheiten einzugehen. Verschiedene Vernehmlasser haben sich mit der Vorlage sehr detailliert und differenziert auseinandergesetzt. Der Auswertungsbericht vermag diese Differenziertheit nur bedingt wieder zu geben.

VI Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------------|--|
| ABV | Aargauischer Bauverwalterverband |
| AG | Kanton Aargau |
| AgorA | Ass. Groupm. Et Org. Romandes de l'Agriculture |
| AgriGeneve | AgriGenève |
| AGRO | AGRO-Lohnunternehmer Schweiz |
| AI | Kanton Appenzell Innerrhoden |
| AKD | Arbeitskreis Denkmalpflege |
| AR | Kanton Appenzell Ausserrhoden |
| Archäologie | Archäologie Schweiz |
| bauenschweiz | Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft |
| BBV | Bündner Bauernverband |
| BDP | Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz |
| BE | Kanton Bern |
| BL | Kanton Basel-Landschaft |
| BPUK | Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz |
| BS | Kanton Basel-Stadt |
| BVA | Bauernverband Aargau |
| BVBB | Bauern Verband Beider Basel |
| BVSH | Schaffhauser Bauernverband |
| CATEF | Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria |
| CFR | COMMISSION FONCIERE RURALE |
| CJA | Chambre jurasienne d'agriculture |
| CNAV | chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture |
| COFICHEV | Conseil et observatoire suisse de la filière du cheval |
| CP | Centre Patronal |
| CVP | Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz |
| Delémont | Stadt Delémont |
| economiesuisse | Economiesuisse |
| ENHK | Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission |
| ERR | ERR Raumplaner AG St. Gallen |
| espace mobilité | espace mobilité |
| EVP | Evangelische Volkspartei der Schweiz |
| FBV | Freiburgischer Bauernverband |
| FDP | FDP. Die Liberalen |
| fenaco | fenaco Genossenschaft |
| FER | Fédération des Entreprises Romandes |
| FR | Kanton Freiburg |
| FRI | Fédération Romande Immobilière |
| FRR | Fachkreis Raumplanungsrecht |
| FSU | Fachverband Schweizerischer Raumplanerinnen und Raumplaner |
| FSU Mittelland | Fachverband Schweizer Raumplanerinnen - Mittelland |
| Gastro Suisse | Gastro Suisse |
| GE | Kanton Genf |
| Gemeindeverband | Schweizerischer Gemeindeverband |
| Gewerbe LU | Gewerbeverband des Kantons Luzern |

| | |
|--------------|---|
| GL | Kanton Glarus |
| glp | Grünliberale Partei der Schweiz |
| GPS | Grüne Partei der Schweiz |
| GR | Kanton Graubünden |
| HEV | Hauseigentümerverband Schweiz |
| HEV SG | Hauseigentümerverband des Kantons St. Gallen |
| HVCH | Hausverein Schweiz |
| IGS | Ingenieur-Geometer Schweiz |
| IRL | Institut für Raum- und Landschaftsentwicklung |
| JU | Kanton Jura |
| KBNL | Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz |
| KGV | Kantonaler Gewerbeverband St. Gallen |
| Kleinbauern | Vereinigung zum Schutz kleiner und mittlerer Bauern |
| KPK | Schweiz. Kantonsplanerkonferenz c/o Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn |
| KSD | Konferenz der Schweizer Denkmalpfleger |
| LBV | Luzerner Bäuerinnen und Bauern |
| LOBAG | LOBAG Landwirtsch. Organisation Bern und angr. Gebiete |
| LU | Kanton Luzern |
| Metron | Metron Raumentwicklung AG |
| NE | Kanton Neuenburg |
| NIKE | Nationale Informationsstelle für Kulturgütererhaltung |
| NW | Kanton Nidwalden |
| NwBR | Netzwerk Berner Region |
| OW | Kanton Obwalden |
| Pferdewoche | Pferdewoche |
| Pro Natura | Pro Natura |
| Pro Tier | Stiftung für Tierschutz und Ethik |
| Prométerre | Prométerre |
| pusch | Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz |
| RKBM | Regionalkonferenz Bern Mittelland |
| RKOO | Regionalkonferenz Oberland-Ost |
| RWU | Regionalplanung Winterthur und Umgebung |
| RZU | Regionalplanung Zürich und Umgebung |
| SAB | Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete |
| SBB | SBB Immobilien |
| SBLV | Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband |
| SBMV | Schweizerischer Baumeisterverband |
| SBV | Schweizerischer Bauernverband |
| Schneider A. | Alex Schneider |
| SG | Kanton St. Gallen |
| SGBV | St. Galler Bauernverband |
| SGP | Schweizer Geflügelproduzenten |
| SGS | Schweizerische Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fließgewässer |
| sgv | Schweizerischer Gewerbeverband |
| SH | Kanton Schaffhausen |
| SHS | Schweizer Heimatschutz |
| SIA | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein |
| SL | Stiftung Landschaftsschutz Schweiz |

| | |
|---------------|---|
| SLB | Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung |
| SMV | Schweizer Mieterinnen- und Mieterverband |
| SO | Kanton Solothurn |
| SOBV | Solothurnischer Bauernverband |
| Solar Agentur | Solar Agentur Schweiz |
| SPS | Sozialdemokratische Partei der Schweiz |
| SSES | Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie |
| SSV | Schweizerischer Städteverband |
| Stadt Zürich | Stadt Zürich Hochbaudepartement |
| suissemelio | Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung |
| SVIT | Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft |
| SVP | Schweizerische Volkspartei |
| SVPS | Schweizerischer Verband für Pferdesport |
| SVS | Schweizer Vogelschutz |
| Swiss Beef | Swiss Beef |
| swisshorse | Zuchtverband Schweizer Sportpferde |
| Swissolar | Swissolar - Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie |
| SZ | Kanton Schwyz |
| TG | Kanton Thurgau |
| TI | Kanton Tessin |
| TIR | Stiftung für das Tier im Recht |
| UCV | Union des communes vaudoises |
| UFS | Umweltfreisinnige St.Gallen |
| UR | Kanton Uri |
| USPI | Union suisse des professionnels de l'immobilier |
| VCS | Verkehrs-Club der Schweiz |
| VD | Kanton Waadt |
| VLP-ASPAN | Schweizerische Vereinigung für Landesplanung |
| VS | Kanton Wallis |
| VSGP | Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten |
| VSGU | Verband Schweiz. Generalunternehmer |
| VSLG | Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums |
| VSP | Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen |
| VSPI | Verband Schweizerischer Pferdeimporteure |
| VTL | Verband Thurgauer Landwirtschaft |
| WBGCH | Wohnbaugenossenschaften Schweiz |
| WRB | Wirtschaftsraum Bern |
| WWF | WWF Schweiz |
| ZBB | Zentralschweizer Bauernbund |
| ZBV | Zürcher Bauernverband |
| ZG | Kanton Zug |
| ZH | Kanton Zürich |
| ZPG | Zürcher Planungsgruppe Glattal |
| ZPZ | Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg |